Vorbemerkung

Sehr geehrte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

am Sonntag, dem **09. Juni 2024,** findet die 10. Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

In Ihrer Funktion unterstützen Sie den erfolgreichen Ablauf des Wahlgeschäftes und tragen so wesentlich zur Ergebnisermittlung bei.

Die folgende Informationsschrift dient dazu, Ihnen Ihre Aufgaben im Wahl- bzw. Briefwahlvorstand zu erläutern und eventuell auftretende Fragen zu klären.

Im ersten Abschnitt der Informationsschrift (Ziffern 1-6) erhalten Sie allgemeine Informationen zum Wahlgeschäft; im zweiten Abschnitt (Ziffern 7-8) geben wir Hinweise und Erläuterungen für den Wahlvorstand im Wahlbezirk; im dritten Abschnitt (Ziffern 9-10) wird auf die besonderen Aufgaben des Briefwahlvorstandes eingegangen und im vierten Abschnitt (Ziffer 11) sind u.a. Musterbeispiele als Anlagen beigefügt, auf die in den Abschnitten 1 bis 3 verwiesen wird.

Zur besseren Lesbarkeit haben wir auf die Benennung der weiblichen und männlichen Sprachform bewusst verzichtet.

Allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern der Stadt Düren wünschen wir bei Ihrem Einsatz gutes Gelingen und danken für die Mithilfe recht herzlich.

(Jan Schumacher)
Wahlsachbearbeiter

(Dagmar Bongartz)
Leiterin des Bürgerbüros

1. Wahlausschreibung – gesetzliche Grundlagen 5
2. Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem; Wahlkreiseinteilung 5
3. Wahlorgane 6
3.1. Ehrenamtliche Tätigkeit 7
3.2. Neutralitätsverpflichtung 7
3.3. Verschwiegenheitsverpflichtung 8
3.4. Aufgaben der Wahlvorstände 8
3.4.1. Wahlvorsteher 9
3.4.2. Wahlvorstand als Kollegium 9
3.4.3. Schriftführer 10
3.4.4. Beisitzer 10
3.5. Aufgaben der Briefwahlvorstände 11
3.5.1. Briefwahlvorsteher 11
3.5.2. Briefwahlvorstand als Kollegium 12
3.5.3. Schriftführer 12
3.5.4. Beisitzer 12
3.6. Verfahren im Wahl- und Briefwahlvorstand 13
3.6.1. Präsenzpflicht 13
3.6.2. Beschlussfähigkeit 13
3.6.3. Beschlussfassung 14
4. Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale 14
4.1. Barrierefreiheit der Wahllokale 15
4.2. Wahlberichterstattung der Fernsehanstalten 15
4.3. Repräsentative Wahlstatistik 15
5. Aktives Wahlrecht 15
5.1. Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts 16
5.2. Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts - Wählerverzeichnis 17
5.2.1. Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen 19
5.2.2. Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis auf Antrag 20
5.3. Förmliche Voraussetzungen - Wahlschein 20
5.3.1. Allgemeines 20
5.3.2. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins 21
5.3.3. Antragsfristen 22

5.3.4. Berichtigung des Wählerverzeichnisses 22
5.3.5. Eingang roter Wahlbriefe 23

6. Wahlvorschläge und Stimmzettel 24

7. Wahlhandlung 24

7.1. Vorbereitung der Wahlhandlung 24
7.1.1. Ausstattung des Wahlvorstandes und Übernahme der Wahlunterlagen 24
7.1.2. Zusammentritt des Wahlvorstandes 25

7.2. Eröffnung der Wahlhandlung 26
7.2.1. Hinweis auf Pflichten der Beisitzer 26

7.3. Wahlzeit 26

7.4. Wahlbeteiligung 27

7.5. Öffentlichkeit der Wahl 27

7.6. Unzulässige Wahlpropaganda 28

7.7. Stimmabgabe bei der Wahl im Wahlbezirk 28
7.7.1. Vorlage des Wahlbenachrichtigungsbrief, Ausweispflicht des Wählers 28
7.7.2. Vorlage des Wahlscheins, Ausweispflicht des Wählers 29
7.7.3. Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers 30
7.7.4. Ausgabe des Stimmzettels, Stimmabgabevermerk 32
7.7.5. Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler 33
7.7.6. Stimmabgabe an der Urne 33

7.8. Schluss der Wahlhandlung 34

8. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand 34

8.1. Allgemeines 34

8.2. Zählung der Wähler (§ 68 EuWO) 35

8.3. Gültige und ungültige Stimmen (§ 4 EuWG i. V. m. § 39 (1-3) BWG) 37

8.4. Zählung der Stimmen (§ 62 EuWO) 37

8.5. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses 40

8.6. Schnellmeldung (§ 68 EuWO) 41

8.7. Wahlniederschrift (§ 68 EuWO) 42

8.8. Verpackung der Wahlunterlagen (§ 68 (7) i. V. m. § 66 EuWO) 42

9. Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl 44

9.1. Grundsätzliches 44

9.1.1. Überblick über die Aufgaben des Briefwahlvorstandes 44

9.1.2. Überblick über die Anforderungen an eine Stimmabgabe per Briefwahl 46

9.2. Öffnung der Wahlbriefe 47

9.3. Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen 48

10. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk durch den Briefwahlvorstand 50

10.1. Allgemeines 50

10.2. Zählung der Wähler (§ 68 EuWO) 51

10.3. Gültige und ungültige Stimmen (§ 4 EuWG i. V. m. § 39 (1-3) BWG) 51

10.4. Zählung der Stimmen (§ 62 EuWO) 53

10.5. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses 55

10.6. Schnellmeldung (§ 68 EuWO) 56

10.7. Briefwahlniederschrift (§ 68 EuWO) 57

10.8. Verpackung der Wahlunterlagen (§ 68 (7) i. V. m. § 66 EuWO) 58

11. Anlagen 58

1. Wahlausschreibung – gesetzliche Grundlagen

Die Wahl für die 10. Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist auf Sonntag, den 09. Juni 2024

festgesetzt worden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten insbesondere:

- das **Grundgesetz** – **GG** –,
- das **Europawahlgesetz** – **EuWG** –,
- die **Europawahlordnung** – **EuWO** –,
- das **Bundeswahlgesetz** – **BWG** –,
- die **Bundeswahlordnung** – **BWO** –,
- das **Wahlstatistikgesetz** – **WStatG** –.

2. Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem; Wahlkreiseinteilung

Nach Artikel 14 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 1 Abs. 3 Direktwahlakt werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament verzichtet auf eine Gliederung des Wahlgebietes in besondere Wahlkreise. Wahlgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Wahlgeschehen ist daher in die allgemeine Verwaltungsorganisation, also in die Gemeinden sowie in die Kreise und kreisfreien Städte eingebunden. Die Gemeinden werden in Wahlbezirke eingeteilt, die jedoch nur organisatorisch – wahltechnische Bedeutung haben und nur für den Zweck der Stimmabgabe gebildet werden.

Die Europawahl ist eine reine Verhältniswahl nach (starren) Listen.
Jeder Wähler hat eine Stimme.

3. Wahlorgane

Wahlorgane sind hoheitliche Stellen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig sind. Nach § 5 EuWG sind Wahlorgane

- der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- die **Wahlvorsteher** und **Wahlvorstände**, die für jeden allgemeinen Wahlbezirk berufen werden und
- die **Briefwahlvorsteher** und **Briefwahlvorstände**, die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Briefwahlbezirk (umfasst mehrere allgemeine Wahlbezirke) berufen werden.

Der Wahl- bzw. Briefwahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und bis zu sieben Beisitzern.

Aus dem Kreise der Beisitzer hat das Wahlamt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer bestimmt. Diese Einteilung kann am Wahltag vom Wahlvorsteher geändert werden, wenn ihm eine andere Aufgabenverteilung sinnvoller erscheint. Daraus ergibt sich folgendes Schaubild

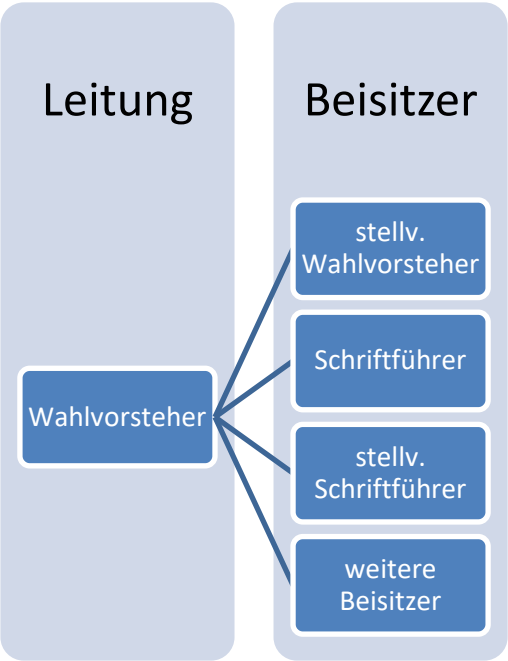

3.1. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder eines Wahl- bzw. Briefwahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 4 EuWG i. V. m. § 11 Abs. 1 S.2 BWG). Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

Für die Ausübung eines Wahlehrenamtes kann jedem Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 € für den Vorsitzenden und 25 € für die übrigen Mitlieder des Wahlvorstandes gewährt werden (§ 10 (2) EuWO).

Die Stadt Düren zahlt ein höheres Erfrischungsgeld als die Europawahlordnung es vorsieht und zwar (Brief-) Wahlvorsteher 50 €, stellv. (Brief-) Wahlvorsteher 45 €, (Briefwahl-) Schriftführer und stellv. (Briefwahl-) Schriftführer 40 € und Beisitzer 30 €.

Außerdem erhält jeder Wahl- und Briefwahlvorstand „Handygeld“ in pauschaler Höhe von 2,50 € zur Abgeltung von Telefongesprächen mit dem Wahlamt am Wahltag.

Fahrkosten werden auf formlosem Antrag (Kontakt: wahlhelfer@dueren.de) nach der Wahl gemäß § 10 (1) EuWO i. V. m. §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes erstattet, wenn Wahlhelfer außerhalb des Wahlbezirks tätig werden, in dem die Hauptwohnung liegt.

3.2. Neutralitätsverpflichtung

Wie alle anderen Wahlorgane sind auch die Wahl- und Briefwahlvorstände kraft Gesetzes zur Neutralität verpflichtet (§ 4 EuWG i. V. m.§ 10 (2) S. 1 BWG) und haben sich jeglicher Wahlbeeinflussung zu enthalten. Alle Mitglieder der Vorstände wurden seitens des Wahlamtes bereits in den Einberufungsschreiben auf ihre Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes hingewiesen.

Der Wahlvorsteher weist dann seinerseits bei der Eröffnung der Wahlhandlung, der Briefwahlvorsteher bei Beginn der Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe die Beisitzer auf ihre Verpflichtung hin. Die Verpflichtung per Handschlag ist in den Wahlordnungen nicht mehr vorgesehen; sie bleibt aber sinnvoll und wird in der Praxis immer noch gerne ausgeübt, was zweifellos zulässig ist.

Insbesondere ist es den Mitgliedern der Vorstände untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (Anstecknadeln, Buttons, Parteiabzeichen, Plaketten o.Ä.) sichtbar zu tragen.

3.3. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Wahl- bzw. Briefwahlvorstände sind kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet (§ 4 EuWG i. V. m.§ 10 (2) S. 1 BWG). Alle Mitglieder der Vorstände wurden seitens des Wahlamtes bereits in den Einberufungsschreiben auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

Der Wahlvorsteher weist dann seinerseits bei der Eröffnung der Wahlhandlung, der Briefwahlvorsteher bei Beginn der Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe die Beisitzer auf ihre Verpflichtung hin. Die Verpflichtung per Handschlag ist in den Wahlordnungen nicht mehr vorgesehen; sie bleibt aber sinnvoll und wird in der Praxis immer noch gerne ausgeübt, was zweifellos zulässig ist.

3.4. Aufgaben der Wahlvorstände

Die Aufgaben der Wahlvorstände bewegen sich in den beiden Bereichen der **Durchführung der Wahlhandlung** sowie der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk. Für die Aufgabenverteilung innerhalb des Wahlvorstandes ist zu differenzieren zwischen den besonderen Aufgaben des Wahlvorstehers, des Wahlvorstandes als Kollegium, des Schriftführers und den allgemeinen Aufgaben des Beisitzers.

Ihrer Verpflichtung nach § 6 (5) EuWO, wonach die Mitglieder des Wahl-vorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten sind, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist, kommt die Stadt Düren dadurch nach, dass sie den Wahlhelfern diese Informationsschrift zur Verfügung stellt. Zusätzlich finden für Wahlvorsteher und Schriftführer samt ihrer Stellvertreter Informationsveranstaltungen statt.

3.4.1. Wahlvorsteher

Dem Wahlvorsteher kommt nicht nur aufgrund seiner **Leitungstätigkeit** eine besondere Verantwortung zu. Neben der Leitung der Tätigkeit des Wahlvorstandes (§ 6 Abs. 7 S. 2 EuWO) ist er für bestimmte, gesetzlich definierte Aufgaben **allein** zuständig, insbesondere

- die Wahlhandlung zu eröffnen durch Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 46 (1) EuWO),
- das Wählerverzeichnis ggf. zu berichtigen (§ 46 (2) EuWO),
- die einzelnen Aufgaben auf die Beisitzer zu verteilen und die Stellvertretung bei Abwesenheit zu regeln,
- das Verfahren bei der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung zu überwachen (§ 62 (1) EuWO),
- den Schluss der Wahlhandlung bekannt zu geben (§ 53 EuWO),
- das Wahlergebnis im Wahlbezirk (Schnellmeldung) an das Wahlamt der Stadt Düren zu melden § 64 EuWO),
- die Wahlunterlagen zu verpacken (§ 66 (1) EuWO); hierbei kann die Unterstützung des Wahlvorstandes in Anspruch genommen werden,
- die Wahlniederschrift mit Anlagen an das Wahlamt der Stadt Düren zu übergeben (§ 65 (2) EuWO).

3.4.2. Wahlvorstand als Kollegium

Wie bereits erwähnt, eröffnet der Wahlvorsteher die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Neutralitäts- und Verschwiegenheitspflicht hinweist. Damit ist der Wahlvorstand praktisch gebildet.

Der Wahlvorstand als Kollegium sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlbezirk (§ 48 (1) EuWO). Dabei fallen ihm im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:

- für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen und den Zutritt bei Andrang zu regeln (§ 48 (1) EuWO),
- die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu überwachen (§ 49 (6) EuWO),

- über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers zu beschließen (§ 49 (6) EuWO),
- über die Gültigkeit der Stimmen zu entscheiden (§ 62 (5) EuWO),
- das Wahlergebnis im Wahlbezirk zu ermitteln und festzustellen (§ 60 EuWO, § 63 EuWO),
- die Wahlniederschrift zu genehmigen und zu unterzeichnen (§ 65 (1) S. 2 EuWO).

3.4.3. Schriftführer

Der Schriftführer hat folgende besonderen Aufgaben:

- das Wählerverzeichnis bei der Wahlhandlung zu führen, insbesondere die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken (§ 49 (4) EuWO),
- die Wahlniederschrift anzufertigen (§ 65 (1) EuWO).

3.4.4. Beisitzer

Den Beisitzern obliegen neben ihren Aufgaben im Kollegium des Wahlvorstandes die ihnen durch den Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie zum Beispiel:

- die Stimmzettel auszugeben,
- die Wahlkabinen zu beobachten,
- den Zutritt zum Wahlraum bei Andrang zu regeln,
- die Stimmzettel zu sortieren, zu verwahren und zu zählen.

3.5. Aufgaben der Briefwahlvorstände

Die Aufgaben der Briefwahlvorstände bewegen sich im Bereich der **Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl** und der **Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses** im Briefwahlbezirk. Für die Aufgabenverteilung innerhalb des Briefwahlvorstandes ist zu differenzieren zwischen den besonderen Aufgaben des Briefwahlvorstehers, des Briefwahlvorstandes als Kollegium, des Schriftführers und den allgemeinen Aufgaben des Beisitzers.

3.5.1. Briefwahlvorsteher

Gemäß §§ 6 und 7 EuWO leitet der Briefwahlvorsteher die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes. Dabei und darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben (§§ 6, 7, 68 EuWO):

- die Prüfungshandlung über die Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl zu eröffnen durch Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit,
- die einzelnen Aufgaben auf die Beisitzer zu verteilen und die Stellvertretung bei Abwesenheit zu regeln,
- das Verfahren bei der Prüfungshandlung und bei der Stimmenauszählung zu überwachen,
- den Schluss der Wahlhandlung bekannt zu geben,
- die Entscheidungen des Briefwahlvorstandes bekannt zu geben,
- das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk bekannt zu geben,
- das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk (Schnellmeldung) an das Wahlamt der Stadt Düren zu melden,
- die Wahlunterlagen zu verpacken; hierbei kann die Unterstützung des Briefwahl-Vorstands in Anspruch genommen werden,
- die Briefwahlniederschrift mit Anlagen an das Wahlamt der Stadt Düren zu übergeben.

3.5.2. Briefwahlvorstand als Kollegium

Der Briefwahlvorstand als Kollegium sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Dabei obliegen ihm im Einzelnen die folgenden Aufgaben (§§ 6, 7 68 EuWO):

- die Wahlbriefe zu öffnen (68 (1) S. 1 EuWO),
- bei Bedenken gegen den Wahlbrief über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen (68 (2) EuWO),
- die ungültigen Wahlbriefe zu sammeln,
- die Stimmzettelumschläge im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe in die Wahlurne zu legen (§ 68 (1) S. 3 EuWO),
- über die Gültigkeit der Stimmen zu entscheiden § 62 EuWO),
- über alle Anstände bei der Prüfungshandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu entscheiden,
- das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk zu ermitteln und festzustellen (§ 68 (3) EuWO),
- die Briefwahlniederschrift zu genehmigen und zu unterzeichnen (§ 65 (1) S. 2 EuWO).

3.5.3. Schriftführer

Der Schriftführer hat die besondere Aufgabe die Briefwahlniederschrift anzufertigen (§ 68 (5) EuWO).

3.5.4. Beisitzer

Den Beisitzern obliegen neben ihren Aufgaben im Kollegium des Briefwahlvorstandes die ihnen durch den Briefwahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie zum Beispiel:

- die Wahlbriefe zu öffnen und die Wahlscheine zu entnehmen,
- zu prüfen, ob der Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist,
- die Stimmzettel zu sortieren, zu verwahren und zu zählen.

3.6. Verfahren im Wahl- und Briefwahlvorstand

3.6.1. Präsenzpflicht

Kein Mitglied des Wahl- bzw. Briefwahlvorstands sollte den Wahlraum verlassen, ohne sich beim Wahlvorsteher oder in dessen Abwesenheit beim stellvertretenden Wahlvorsteher ordnungsgemäß abgemeldet zu haben.

Hinsichtlich des Verfahrens im Wahl- und Briefwahlvorstand ist zu beachten, dass bei der Wahlhandlung bzw. Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe immer **mindestens drei Mitglieder**, darunter der Wahl- bzw. Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein müssen (§ 6 (8) EuWO.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk bzw. im Briefwahlbezirk sollen sämtliche Mitglieder des Wahl- bzw. Briefwahlvorstands anwesend sein (§ 6 (8) S. 2EuWO).

3.6.2. Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist der **Wahlvorstand** nach § 6 (9) EuWO

- während der Wahlhandlung, wenn **mindestens drei** Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn **mindestens fünf** Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Beschlussfähig ist der **Briefwahlvorstand** nach § 7 Nr. 6 EuWO i. V. m. § 68 (3) EuWO

- bei der Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 7 Nr. 6 EuWO, wenn **mindestens drei** Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn **mindestens fünf** Mitglieder,

darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

3.6.3. Beschlussfassung

Bei den Abstimmungen (z.B. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen im Wahlvorstand oder über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlbriefs im Briefwahlvorstand) entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahl- bzw. Briefwahlvorstehers den Ausschlag (§ 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 1 BWahlG).

4. Wahlbezirke und Wahllokale

Das Stadtgebiet Düren ist in 54 Stimmbezirke eingeteilt, für die jeweils ein Wahlvorstand gebildet und ein **Wahllokal** eingerichtet wurde (siehe **Anlage 1**).

Darüber hinaus sind fünfzehn weitere Wahllokale für die Briefwahlvorstände im Gebäude der Volkshochschule (VHS), Violengasse 2 sowie der Außenstelle der VHS in der Marienstraße 24 eingerichtet. Die Briefwahlvorstände prüfen am Wahltag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Gültigkeit der Stimmabgabe der Briefwähler und ermitteln ab 18.00 Uhr das Briefwahlergebnis ihres Briefwahlbezirks.

Ein **Briefwahlbezirk** setzt sich aus mehreren Stimmbezirken zusammen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WStatG.

Am Wahltag machen Mitarbeiter der Dürener Kreispolizeibehörde wieder ihre Rundfahrt; sie beobachten, ob es vor den Wahllokalen zu Störungen kommt. Am Wahltag ist die **Polizei** bei Notfällen unter 110 telefonisch zu erreichen.

4.1. Barrierefreiheit der Wahllokale

Alle Wahllokale sind barrierefrei.

4.2. Wahlberichterstattung der Fernsehanstalten

Wie bereits in der Vergangenheit üblich, werden auch bei der Europawahl 2024 Prognosen und Hochrechnungen auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe von Wahlbezirken erstellt. Korrespondenten der Institute werden am Wahltag Wähler nach ihrem Wahlgang bitten, einen kurzen Fragebogen auszufüllen (aktuelle Wahlentscheidung, Alter, Geschlecht und andere soziodemographische Merkmale). Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig und anonym. Stündlich melden die Korrespondenten die Ergebnisse der Befragung an die Datenzentrale der Institute.

4.3. Repräsentative Wahlstatistik

Für die Wahlbezirke 08.0 (Anne-Frank-Gesamtschule), 16.1 (Heinrich-Böll-Gesamtschule, 22.1 (Landwirtschaftsschule) sowie den Briefwahlbezirk 99.8 sind repräsentative Wahlstatistiken nach Alter und Geschlecht durchzuführen. Die Durchführung erfolgt nach den Vorschriften des Wahlstatistikgesetzes. Dabei sind vom jeweiligen Wahlvorstand am Wahltag Angaben zur Wahlbeteiligung der Wählerinnen und Wähler nach je zehn Geburtsjahresgruppen festzustellen. Nach der Wahl wird vom Landesbetrieb IT.NRW die Stimmabgabe nach Wahlvorschlägen bzw. nach sechs Altersgruppen ermittelt.

Die betreffenden Wahlvorsteher und Schriftführer und deren Stellvertreter werden mit einem separaten Schreiben über ihre Aufgaben konkret informiert.

5. Aktives Wahlrecht

Die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts sind in den §§ 6 und 6 a EuWG geregelt. Dabei ist zwischen sachlichen und förmlichen Voraussetzungen des Wahlrechts zu unterscheiden.

5.1. Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

Wahlberechtigt ist gemäß § 6 EuWG, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der anderen EU-Mitgliedstaaten eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält,
- nicht nach § 6 a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wahlberechtigt sind darüber hinaus nach § 6 Abs. 2 EuWG auch alle im übrigen Ausland lebenden volljährigen Deutschen (sog. Auslandsdeutsche) nach § 12 Abs. 2 S. 1 BWG, sofern sie

1. nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder

2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Wahlberechtigt sind ebenfalls Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die am Wahltag

- das sechzehnte vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten in Deutschland eine Wohnung innehaben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 6 a EuWG,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- ein Unionsbürger in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt

5.2. Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts - Wählerverzeichnis

Die förmlichen Voraussetzungen legen fest, welche Bedingungen der Wahlberechtigte über die sachlichen Erfordernisse hinaus erfüllen muss, um sein Wahlrecht ausüben zu können (§ 6 (5) EuWG und § 14 BWG).

Wählen kann demzufolge nur, wer entweder in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt (§ 4 EuWG, § 14 Abs. 1, 2 BWG; §§ 14 bis 23 EuWO, § 6 Abs. 5 EuWG, §§ 24 – 30 EuWO).

Das sogenannte Wählerverzeichnis ist zunächst tatsächlich ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Es wird erst durch die Stimmabgabevermerke am Wahltag zu einem Verzeichnis der Wähler. Es wird für jeden allgemeinen Wahlbezirk angelegt.

In das Wählerverzeichnis werden alle wahlberechtigten Personen nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung eingetragen.

Die Sortierung erfolgt nach der alphabetischen Reihenfolge der zum Wahlbezirk gehörenden Straßen, innerhalb der Straßen nach aufsteigender Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. In der linken und rechten Spalte des Wählerverzeichnisses („WVZ-Nr.“) sind jeweils in aufsteigender Nummernfolge die Wählerverzeichnis-Nummern eingetragen. Siehe hierzu nachfolgendes Muster bzw. **Anlage 2 a)**.

Im Wählerverzeichnis eines repräsentativen Wahlbezirks befindet sich in den Spalten „WVZ-Nr.“ zusätzlich zur Nummer ein Kennbuchstabe für die jeweilige Geburtsjahresgruppe (siehe **Anlage 2 b**).

Ausschnitt eines Muster-Wählerverzeichnisses

Lfd.Nr WVerz	Familienname, Rufname Strasse, Hausnummer, Zusatz	Geb.Datum Kenn./Repr	Stimm. Verm. EU	Bemerkungen
850	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.01.1970	W	Wahlschein ausgestellt / 27.03.2019 / MaRabhi
851	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.02.1970		Manuelle Änderung / 26.03.2019 / riegerut
852	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.03.1970		Manuelle Änderung / 26.03.2019 / riegerut
853	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.04.1970		Manuelle Änderung / 26.03.2019 / riegerut
854	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.05.1970		Manuelle Änderung / 26.03.2019 / riegerut
855	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.06.1970		Manuelle Änderung / 26.03.2019 / riegerut
856	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.07.1970		Wahlschein wurde auf ungültig gesetzt / 27.03.2019 / MaRabhi
857	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.08.1970	W	Wahlschein ausgestellt / 27.03.2019 / MaRabhi
858	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.09.1970		Manuelle Änderung / 26.03.2019 / riegerut
859	**Mustermann**, Max Dechant-Vaßen-Straße	01.10.1970	W	Wahlschein ausgestellt / 27.03.2019 / MaRabhi
860	**Mustermann**, Maxi Dechant-Vaßen-Straße	01.01.1970	N	Tod der Person / 26.03.2019 / MaRabhi
861	**Mustermann**, Maxi Dechant-Vaßen-Straße	01.02.1970		Manuelle Änderung / 26.03.2019 / riegerut
862	**Mustermann**, Maxi Dechant-Vaßen-Straße	01.03.1970	N	Wegzug der Person / 26.03.2019 / MaRabhi

In dieser Spalte sind vom Schriftführer die Stimmabgabevermerke (Kreuz oder Häkchen) einzutragen.

Folgende weitere Kennzeichnungen können vom Wahlamt bereits eingetragen sein:

- W: Wahlschein ausgestellt.
  => Person kann <u>nur</u> mit Wahlschein wählen!
- N: Nicht wahlberechtigt.
  => Keinen Stimmzettel ausgeben!

Die in dieser Spalte eingetragenen Bemerkungen dienen der Erläuterung der in der Spalte „Vermerk“ eingetragenen Vermerke. Neben weiteren können insbesondere die folgenden Bemerkungen für den Wahlvorstand von Interesse sein:

- Y: Wahlschein ausgestellt
- X: Wahlschein ungültig
- T: Tod der Person
- V: Verzogen
- Z: Zuzug aus anderer Gemeinde

Für jeden allgemeinen Wahlbezirk der Stadt Düren wird am Donnerstag, 06. Juni 2024, ein Wählerverzeichnis gedruckt. Sofern einem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten am Freitag, 07. Juni 2024, noch ein Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen ausgestellt werden, so trägt das Wahlamt an der betreffenden Stelle im Wählerverzeichnis handschriftlich mit Rotstift ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ ein.

Sind am Freitag, 07. Juni 2024 noch Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, so trägt das Wahlamt die Daten am Schluss des Wählerverzeichnisses handschriftlich mit Rotstift ein.

Der Wahlvorstand darf keine Person zusätzlich in das Wählerverzeichnis eintragen!

Das Wählerverzeichnis wird am Freitag, 07. Juni 2024, um 18.00 Uhr durch das Wahlamt abgeschlossen. Dabei wird die Zahl der Wahlberechtigten jedes Wahlbezirks festgestellt. Der Abschluss wird vom Wahlamt beurkundet und die Beurkundung dem Wählerverzeichnis vorangeheftet (siehe **Anlage 3**).

5.2.1. Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die an einem bestimmten Stichtag für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, bei der Meldebehörde angemeldet sind. **Stichtag** für die Eintragung bei der Europawahl ist der 28. April 2024

„Veränderungsdienst“

Personen, die nach dem Stichtag, 28. April 2024, in eine andere Gemeinde verzogen sind, bleiben in ihrer „alten“ Gemeinde wahlberechtigt oder können die Eintragung ins Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde beantragen. Die Anträge auf Eintragung müssen bis zum 19. Mai 2024 gestellt werden.

Bei Umzug **innerhalb derselben** Gemeinde nach dem 19. Mai 2024 bleiben die Personen in ihrem „alten“ Wahlbezirk wahlberechtigt. Es ist damit zu rechnen, dass Wahlberechtigte, die nach dem 19. Mai 2024 **umgezogen** sind, mit ihrer Wahlbenach-

richtigung in dem Wahlbezirk wählen wollen, in dem sich die neue Wohnung befindet, jedoch sind sie nicht in dessen Wählerverzeichnis eingetragen. Der Wahlvorsteher klärt solche Fälle auf und weist den Wahlberechtigten in den zuständigen Wahlraum. Ein Verzeichnis aller Wahllokale (**Anlage 1**) sowie ein Verzeichnis der den Wahlbezirken zugeordneten Straßen und Hausnummernkreise liegen in der Wahlurne.

5.2.2. Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Auf Antrag sind, kurz gesagt, alle Wahlberechtigen einzutragen, die nicht von Amts wegen einzutragen sind. Das sind gemäß § 15 (2), § 16 (2) und § 17 EuWO

- die Wahlberechtigten **ohne Wohnung**, die sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
- die im Vollzug gerichtlich angeordneter **Freiheitsentziehung** befindlichen Personen sowie andere **Untergebrachte**, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben und, wie im Land Nordrhein-Westfalen, eine Meldepflicht für diese Personen nicht besteht,
- die sog. EU-Deutschen und die sonstigen wahlberechtigten Auslandsdeutschen nach § 6 Abs. 1 und 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 BWG, soweit sie nicht zugleich in Deutschland eine Wohnung haben und daher von Amts wegen einzutragen sind.

5.3. Förmliche Voraussetzungen - Wahlschein

Wie bereits zu Ziffer 5.2. erwähnt, kann nur wählen, wer entweder in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen **Wahlschein** besitzt.

5.3.1. Allgemeines

Der **Wahlschein** ist ein **urkundlicher Nachweis** über das sachliche **Wahlrecht** des Wahlberechtigten; er ist neben dem Wählerverzeichnis zugleich (alternativ) die förmliche Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Dabei ist zu beachten, dass

- mit dem beantragten Wahlschein (grundsätzlich) ohne Weiteres auch die Briefwahlunterlagen übermittelt werden, ohne dass sie besonders zu beantragen sind
- der Wahlschein nicht im ganzen Wahlgebiet gilt, sondern **nur in dem Kreis*,** in dem er ausgestellt wurde.

- der Inhaber des Wahlscheines entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises* oder durch Briefwahl wählen kann; der Wahlschein lässt beide Möglichkeiten zu.

  * Beabsichtigt der Wahlscheininhaber die Stimmabgabe an der Urne, so darf der Wahlschein nur angenommen werden, wenn er von einer kreisangehörigen Kommune ausgestellt wurde:
  Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß.

5.3.2. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins

Ein Wahlschein wird grundsätzlich nur auf Antrag erteilt (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 BWG, § 24 EuWO), und zwar

- als sog. „**unselbstständiger Wahlschein**“ (§ 24 (1) EuWO) an einen im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (siehe **Anlage 4a**),
- als sog. „**selbstständiger Wahlschein**“ (§ 24 (2) EuWO) an einen nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (siehe **Anlage 4b**), wenn
  - dieser nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchs- oder ggf. Antragsfrist versäumt hat,
  - sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchs- bzw. Antragsfrist entstanden ist (etwa durch Einbürgerung) oder
  - sein Wahlrecht erst im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5.3.3. Antragsfristen

Wahlscheine können **grundsätzlich** nur bis **Freitag, 07. Juni 2024**, 18.00 Uhr, beantragt werden.

Ausgenommen von dieser zeitlichen Beschränkung sind die selbstständigen Wahlscheine; ebenso die unselbstständigen, wenn das Wahllokal bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Diese Wahlscheine können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge werden vom Wahlamt unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen verpackt und vorläufig aufbewahrt (§ 26 (6) EuWO).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert hingegen ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte **Wahlschein nicht zugegangen** ist, kann ihm bis **Samstag, 08. Juni 2024, 12.00 Uhr**, ein **neuer Wahlschein** erteilt werden (§ 27 (10) EuWO). Der ersterteilte, nicht zugegangene Wahlschein wird durch das Wahlamt dann für ungültig erklärt. Der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins werden in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (sogenanntes Negativverzeichnis) aufgenommen (siehe hierzu auch Ziffern 7.7.2. und 7.7.3.). Wollen Wähler im Wahllokal mit Wahlschein wählen, ist zuerst zu prüfen, ob der Wahlschein nicht auf dem Negativverzeichnis erwähnt wird. In diesem Fall ist der Wähler durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen.

5.3.4. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Werden **am Samstag, 08. Juni 2024**, noch unselbstständige Wahlscheine im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung erteilt, so wird das Wahlamt den zuständigen Wahlvorsteher am Wahltag **vor Beginn der Stimmabgabe** hierüber telefonisch informieren und ihn ersuchen, bei dem betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ einzutragen und die Abschlussbeurkundung in der dafür vorgesehenen Spalte zu berichtigen (siehe **Anlage 3**).

Werden **am Wahltag bis 15.00 Uhr** noch unselbstständige Wahlscheine im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung erteilt, so wird das Wahlamt den zuständigen Wahlvorsteher am Wahltag **vor Ausstellung des Wahlscheins** hierüber telefonisch

informieren und ihn ersuchen, bei dem betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ einzutragen und die Abschlussbeurkundung in der dafür vorgesehenen Spalte zu berichtigen (siehe **Anlage 3**).

5.3.5. Eingang roter Wahlbriefe

Rote Wahlbriefe müssen am Wahltag spätestens um 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Düren im Bürgerbüro, Markt 2, eingegangen bzw. abgegeben worden sein, um noch zur Wahl zugelassen zu werden.

Die Deutsche Post AG teilt mit, dass Wahlbriefe, die bis Samstag, den 08. Juni 2024 bei der Post eingehen, auf dem üblichen Postweg befördert sowie die Wahlbriefe der Samstagskastenleerung am Wahltag noch zugestellt werden.

Darüber hinaus besteht für den Briefwähler nur die Möglichkeit, am Wahltag den Wahlbrief direkt im Bürgerbüro bis spätestens 18.00 Uhr abzugeben. Der ggf. im Wahlvorstand oder im Briefwahlvorstand vorstellig werdende Briefwähler ist hiervon zu unterrichten.

Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass kein Wahlbrief in die Urne eingeworfen wird. Geschieht dies trotzdem, darf die Urne während der Wahlhandlung nicht geöffnet werden. Bei der Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr muss der Wahlbrief dann unberücksichtigt bleiben.

Um im zuvor geschilderten Fall bei Zeit- oder Beförderungsproblemen dem Wahlberechtigten die Stimmabgabe dennoch zu ermöglichen, ist die Wahl an der Urne unter Vorlage des Wahlscheins möglich. Dabei ist das folgende Verfahren einzuhalten:

Sofern die Person für den Kreis Düren wahlberechtigt ist (anhand der Behördenangabe auf Wahlbriefumschlag erkennbar), öffnet sie den roten Wahlbriefumschlag, entnimmt diesem den weißen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein, händigt den Wahlschein dem Wahlvorsteher aus und zerreißt den weißen Stimmzettelumschlag inklusive Stimmzettel, um diesen ungültig zu machen (Der im Wahlbrief bzw. im Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel darf **nicht** verwendet werden.). Sofern der Wahlschein nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgeführt ist und sonst keine Bedenken bestehen, kann der Wahlvorstand dann einen neuen Stimmzettel aushändigen für die Wahl an der Urne.

6. Wahlvorschläge und Stimmzettel

Ein Stimmzettelmuster ist als **Anlage** zu dieser Informationsschrift beigefügt. Alle Stimmzettel sind durch eine abgeschnittene Ecke am oberen, rechten Rand gekennzeichnet. Blinde oder sehbehinderte Wähler können so selbst erkennen, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist (siehe auch Ziffer 7.7.5.).

Wie schon zu Ziffer 4.3. erwähnt, wird in den Wahlbezirken 08.0 Anne-Frank-Gesamtschule), 16.1 (Heinrich-Böll-Gesamtschule) und 22.1 (Landwirtschaftsschule) sowie dem Briefwahlbezirk 99.8 eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die in diesem Wahlbezirk auszugebenden Stimmzettel enthalten am oberen linken Rand ein statistisches Merkmal (Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M) bezüglich Geschlecht und Geburtsjahresgruppe.

7. Wahlhandlung

7.1. Vorbereitung der Wahlhandlung

7.1.1. Ausstattung des Wahlvorstandes und Übernahme der Wahlunterlagen

Der Wahlvorsteher erhält am Wahltag (7.30 Uhr) vom Hausmeister bzw. Beauftragten des Gebäudes die Wahlurne einschließlich der Wahlkabinen und Haltedreiecke (in der Urne befindlich). In der Urne befinden sich alle Wahlunterlagen, die der Wahlvorstand benötigt. Eine Packliste weist auf den Inhalt hin.

Einige Unterlagen hat der Wahlvorsteher bereits im Vorfeld der Wahl anlässlich einer Informationsveranstaltung erhalten (u.a. Gesetzestexte, Erfrischungsgeld, Informationsschrift). Diese Unterlagen bringt er am Wahltag mit in das Wahllokal.

Mit der Übergabe der Wahlunterlagen geht die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung auf den Wahlvorsteher über. Der Wahlvorsteher sollte den Inhalt der Wahlurne sofort nach Empfang mit der Packliste abgleichen. Besonders wichtig sind das richtige Wählerverzeichnis seines Wahlbezirkes, einwandfreie Stimmzettel sowie die Vordrucke der Wahlniederschrift und Schnellmeldung.

7.1.2. Zusammentritt des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand tritt um 7.30 Uhr im Wahllokal zusammen, um letzte Vorbereitungen zu treffen, wie z.B. Tische aufzustellen, Kabinen aufzubauen, Aufgaben und Schichten zu verteilen etc.

Wenn nicht alle einberufenen Wahlhelfer erschienen sind, sollte der Wahlvorsteher zunächst versuchen, anhand der in der Urne liegenden Liste der Besetzung des Wahlvorstands die nicht erschienene Person telefonisch zu erreichen. Ansonsten teilt der Wahlvorsteher dies dem Wahlamt telefonisch mit - wir versuchen, für Ersatz zu sorgen. Einige Personen werden aus diesem Grund am frühen Morgen ins Bürgerbüro bestellt. Der Wahlvorsteher kann auch versuchen, die fehlende Person aus dem Kreise anwesender Wahlberechtigter zu ersetzen. Die so bestimmte Ersatzperson ist auf ihre Pflichten gemäß Ziffern 3.2. und 3.3. hinzuweisen.
Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist ein Abdruck der Wahlbekanntmachung (Format DIN A3) mit einem Stimmzettelmuster, am Eingang zum Wahlraum die Liste der zum Wahlbezirk gehörenden Straßen (Format DIN A3) sowie das Hinweisblatt „Wahlraum“ anzubringen.

Die Tische für den Wahlvorstand, die Wahlkabinen und die Wahlurne erhalten ihren Platz so, dass der Wähler in der Reihenfolge dieser Aufzählung zwanglos gehen kann und andere Wähler nicht behindert. Die Tische für den Wahlvorstand sind so zu stellen, dass sie von allen Seiten zugänglich sind, **die Wahlurne daran oder darauf** gut sichtbar aufgestellt werden kann und die Wahlkabinen von ihnen aus zu überschauen sind.

Die Wahlkabinen stehen am besten in der Nähe einer Wand oder in einer Ecke, damit der Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Ein Kugelschreiber wird in der Wahlkabine mit Kordel befestigt (bitte keine Bleistifte auslegen).

Die mitgebrachte Textausgabe des EuWG, des BWG und der EuWO legt der Wahlvorsteher im Wahlraum aus. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlvorstand davon überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

7.2. Eröffnung der Wahlhandlung

7.2.1. Hinweis auf Pflichten der Beisitzer

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung pünktlich um 8.00 Uhr damit, dass er die Beisitzer auf ihre Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist. Später erscheinende Beisitzer weist er vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflicht hin.

7.2.2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses (siehe auch Ziffer 5.3.4.)

Werden am **Samstag, 08. Juni 2024**, noch unselbstständige Wahlscheine im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung erteilt, so wird das Wahlamt den zuständigen Wahlvorsteher am Wahltag **vor Beginn der Stimmabgabe** hierüber telefonisch informieren und ihn ersuchen, bei dem betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ einzutragen und die Abschlussbeurkundung in der dafür vorgesehenen Spalte zu berichtigen (siehe **Anlage 2a)**.
Werden am **Wahltag bis 15.00 Uhr** noch unselbstständige Wahlscheine im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung erteilt, so wird das Wahlamt den zuständigen Wahlvorsteher am Wahltag **vor Ausstellung des Wahlscheins** hierüber telefonisch informieren und ihn ersuchen, bei dem betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ einzutragen und die Abschlussbeurkundung in der dafür vorgesehenen Spalte zu berichtigen (siehe **Anlage 3**).

7.3. Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (§ 40 (1) EuWG. Diese ist strikt einzuhalten, d.h. die Wahlhandlung ist pünktlich um 8.00 Uhr zu eröffnen und pünktlich um 18.00 Uhr zu beenden (siehe auch Ziffer 7.8.).

7.4. Wahlbeteiligung

Zu verschiedenen Uhrzeiten ist die Wahlbeteiligung eines jeden Wahlbezirks in absoluten Zahlen telefonisch dem Wahlamt mitzuteilen. Die genauen Zeiten werden, sofern dann schon bekannt, im Rahmen der Informationsveranstaltung bekannt gegeben. Ein auszufüllender Vordruck, der Kontakttelefonnummern und die Uhrzeiten der Übermittlung befindet sich am Wahltag in der Wahlurne.

7.5. Öffentlichkeit der Wahl

Die gesamte Wahlhandlung ist öffentlich (§ 4 EuWO i. V. m. § 31 BWG). Dies gilt auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 47 EuWO). Jedermann hat dabei Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum (§ 4 EuWG i. V. m. § 31 BWG).

Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, können vom Wahlvorstand nach erfolgloser Ermahnung aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 4 EuWO i. v. m. § 31 BWG), notfalls auch mit polizeilicher Hilfe (**Tel. 110**). Das Wahlamt ist hierüber zu informieren. Allerdings ist die Ordnungsbefugnis mit „Fingerspitzengefühl“ auszuüben. In einem solchen Fall soll wahlberechtigten Betroffenen vorher die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass Beauftragte von Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Sie dürfen jedoch wie jeder andere weder in die Wahlhandlung eingreifen noch sich an die Wahltische setzen.

7.6. Unzulässige Wahlpropaganda

Wahlpropaganda ist gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 32 (1) BWG in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude verboten. Hierunter fällt jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung.

In diesem Bereich angebrachte Wahlplakate entfernt der Wahlvorstand vor und während der Wahlhandlung, notfalls mit polizeilicher Hilfe (**Tel. 110**) Das Wahlamt ist hierüber zu informieren.

Auch eine Lautsprecherwerbung muss sich in einem solchen Abstand vom Wahlgebäude halten, dass die Wähler im und am Wahlgebäude hierdurch nicht beeinflusst werden.

Das Betreten des Wahlraums mit Parteiabzeichen, Anstecknadeln, Wahlplakaten o.ä. ist für Mitglieder des Wahlvorstandes nicht zulässig. Bei Wählern und Wahlbeobachtern hingegen sollte man nicht kleinlich verfahren; andererseits ist das auffällige Tragen von Parteiabzeichen und Wahlplaketten in geeigneter Form abzuwehren.

7.7. Stimmabgabe bei der Wahl im Wahlbezirk

7.7.1. Vorlage des Wahlbenachrichtigungsbriefes, Ausweispflicht des Wählers

Der Wähler gibt am Tisch des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung (siehe **Anlage 5**) ab. Sie reicht in der Regel als Legitimation aus. Falls ein Wähler sie nicht vorlegt, z.B., weil er sie verloren oder vergessen hat, darf er trotzdem nicht zurückgewiesen werden, wenn er sich sonst durch Vorlage seines Personalausweises oder Passes ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist. Der Wahlvorstand kann nicht nur in einem solchen Fall, sondern stets die Vorlage zuvor genannter Ausweisdokumente verlangen. Die Vorlage sollte sich jedoch auf Zweifelsfälle beschränken.

Um auszuschließen, dass ein nicht im Wählerverzeichnis Eingetragener seine Stimme im Wahllokal abgibt, überprüft der Schriftführer stets die Übereinstimmung von Wählerverzeichnisnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum (Letzteres bei Vorlage eines Ausweisdokuments) auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief und im Wählerverzeichnis. Die Angaben auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief müssen mit denen im

Wählerverzeichnis übereinstimmen. Personen, die vom Wahlamt nachträglich in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, stehen auf der letzten Seite des Wählerverzeichnisses.

7.7.2. Vorlage des Wahlscheins, Ausweispflicht des Wählers

Der Inhaber eines Wahlscheins (weist sich aus und) übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft die Wahlberechtigung. Ergeben sich hierbei keine Beanstandungen, kann der Stimmzettel ausgehändigt werden. Der Wahlvorsteher gibt den Wahlschein dem Schriftführer, der alle Wahlscheine sammelt.

Entstehen jedoch Zweifel an der Gültigkeit des Wahlscheins oder am rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt sodann über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers (§ 52 Satz 2 EuWO). Sofern der Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgeführt ist, ist der Wähler in jedem Falle zurückzuweisen.

Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift unter Nr. 2.9 zu vermerken. Der Wahlschein ist als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

Muster-Wahlschein ist als **Anlage 4** beigefügt.

Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ hat nur dann eine rechtliche Bedeutung, wenn der Wähler auch an der Briefwahl teilnimmt. Nimmt der Wähler nicht an der Briefwahl teil, sondern will mittels Wahlschein an der Urne wählen, so ist ein etwaiges Durchstreichen oder Unterschreiben oder Nicht-Unterschreiben der eidesstattlichen Versicherung unbeachtlich. Der Wahlschein ist gültig und anzuerkennen.

Wie bereits zu Ziffer 5.3.5. ausgeführt, ist der Wahlvorsteher weder berechtigt noch verpflichtet, einen roten Wahlbrief anzunehmen. Er darf insbesondere nicht zulassen, dass der Wahlbrief in die Urne eingeworfen wird. Bitte verweisen Sie den Wähler an das Bürgerbüro, Markt 2, bis spätestens 18.00 Uhr.

Alternativ besteht nur die Möglichkeit, dass der für den Kreis Düren Wahlberechtigte den roten Wahlbrief öffnet, diesem den weißen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein entnimmt, den Wahlschein dem Wahlvorsteher aushändigt und den weißen

Stimmzettelumschlag inklusive Stimmzettel zerreißt, um diese ungültig zu machen (Der im Wahlbrief bzw. Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel darf **nicht** verwendet werden!). Sofern der Wahlschein nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgeführt ist und sonst keine Bedenken bestehen, kann der Wahlvorstand dann dem Wahlberechtigten einen neuen Stimmzettel aushändigen für die Wahl an der Urne.

7.7.3. Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers

Gründe für die Zulassung oder Zurückweisung

Der Wahlvorstand hat zu prüfen, ob der Wähler zur Stimmabgabe im Wahlbezirk berechtigt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Wähler zurückzuweisen.

Der Wahlvorstand hat einen Wähler **zurückzuweisen** (§ 49 (6 EuWO), der

a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein für den Wahlkreis Düren besitzt*,

   * Zum Wahlkreis Düren Städte und Gemeinden: Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß)

b) sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,

c) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet,

d) einen Wahlschein vorlegt, der im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgeführt ist,

e) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,

f) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat

g) seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder

h) für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Buchstabe f), g) oder h) zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, **nachdem** er den „alten“ Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

Die Herausgabe solcher Stimmzettel zur Prüfung kann **nicht** verlangt werden. Nur wenn ein entsprechender Zurückweisungsgrund für den Wahlvorstand ohne weiteres **äußerlich sichtbar bzw. erkennbar** ist, kann der Wähler zurückgewiesen werden.

Hinweispflichten des Wahlvorstandes bei Zurückweisung von Wählern

Ein Wähler, der nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Stadt Düren bis 15.00 Uhr des Wahltages noch einen Wahlschein beantragen kann, sofern er eine Wahlbenachrichtigung erhalten und im Vertrauen darauf keinen Einspruch auf Eintragung ins Wählerverzeichnis erhoben hat.

Bei **Umzug innerhalb derselben Gemeinde nach dem 19. Mai 2024 bleiben** die Personen in ihrem „alten“ Wahlbezirk wahlberechtigt. Es ist damit zu rechnen, dass Wahlberechtigte, die nach dem 19. Mai 2024 umgezogen sind, mit ihrem Wahlbenachrichtigungsbrief in dem Wahlbezirk wählen wollen, in dem sich die neue Wohnung befindet, jedoch sind sie nicht in dessen Wählerverzeichnis eingetragen. Der Wahlvorsteher klärt solche Fälle auf und weist den Wahlberechtigten in den zuständigen Wahlraum. Ein Verzeichnis aller Wahllokale (**Anlage 1**) sowie ein Verzeichnis der den Wahlbezirken zugeordneten Straßen und Hausnummernkreise liegen in der Wahlurne.

Bitte weisen Sie auch den Inhaber eines Wahlscheins, der nicht für den Wahlkreis Düren gilt, darauf hin, dass er hiermit nur in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlkreis wählen kann.

Fehlerhafte Angaben im Wählerverzeichnis

Grundsätzlich ist die Korrektur des Wählerverzeichnisses nicht zulässig. Allerdings können Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, deren persönliche Angaben zwar im Wählerverzeichnis fehlerhaft aufgeführt sind, aber deren Wahlberechtigung sich aus dem Wählerverzeichnis trotzdem ergibt. Hierzu gehören etwa die Fälle, dass

Wähler nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses heiraten und einen anderen Nachnamen führen. Diese Fälle sind in einer gesonderten Fehlerliste (in Wahlurne enthalten) aufzuführen.

Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben (§ 49 (7) EuWO), so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift bei Nr. 2.9 zu erwähnen und auf einem Beiblatt zur Niederschrift zu erläutern.

7.7.4. Ausgabe des Stimmzettels, Stimmabgabevermerk

Sobald der Schriftführer bzw. der Wahlvorsteher die Wahlberechtigung festgestellt haben, erhält der Wähler von einem Beisitzer einen amtlichen Stimmzettel.

Im Falle der repräsentativen Wahlstatistik ist besondere Sorgfalt bei der Ausgabe der Stimmzettel mit statistischen Unterscheidungsmerkmalen (12 unterschiedliche Merkmale bzw. Stimmzettel) walten zu lassen.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte „Vermerk“ durch Ankreuzen oder Abhaken. Wenn ihm hierbei ein Fehler unterläuft, streicht er den Stimmabgabevermerk und erläutert die Streichung mit der Angabe „falsch angekreuzt“ oder „falsch abgehakt“.

In den Fällen, in denen ein Wahlscheininhaber, der im Wählerverzeichnis mit einem „W-Vermerk“ eingetragen ist, seinen Wahlschein zur Wahl an der Urne vorlegt, ist **kein** Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis einzutragen.

Mit der Abgabe des Wahlbenachrichtigungsbriefes hat dieser seine Bedeutung verloren; er dient nur noch zu Kontrollzwecken bei der Zählung der Wähler.

Wenn Wahlbenachrichtigungsbriefe nicht vorgelegt wurden, können in der Urne liegende Ersatzkarten verwendet und gemeinsam mit den Wahlbenachrichtigungsbriefen gesammelt werden. Sie sind nach der Ermittlung des Wahlergebnisses in die Urne zu legen.

7.7.5. Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler

Der Wähler begibt sich alleine in die Wahlkabine. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet deshalb darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält. Der Wähler kennzeichnet dort den Stimmzettel persönlich und geheim und faltet ihn dort so zusammen, dass beim Einwurf in die Urne von Umstehenden, auch von Mitgliedern des Wahlvorstandes, nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat (§ 49 (2) EuWO).

Persönliche Stimmabgabe

Der Wähler kann seine Stimme grundsätzlich nur persönlich abgeben (§ 4, § 6 (4) EuWG, § 33 BWG). Eine Ausnahme gilt für Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen. Ein solcher Wähler darf eine Person seines Vertrauens (**Hilfsperson**) bestimmen (§ 50 (1) EuWO), deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen und ihm bei der Stimmabgabe helfen. Sie hat sich nach den Wünschen des Wählers zu richten und ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können **selbstmitgebrachte Stimmzettelschablonen** verwenden (§ 50 (4) EuWO). Die Wahlbenachrichtigung enthielt einen Hinweis, bei welcher Stelle und unter welcher Telefonnummer kostenlose Wahlhilfen angefordert werden konnten.

7.7.6. Stimmabgabe an der Urne

Nach Verlassen der Wahlkabine tritt der Wähler wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den in der Wahlkabine gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

7.8. Schluss der Wahlhandlung

Um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorsteher den Schluss der Wahlzeit an. Von da ab dürfen nur noch die sich im Wahlraum aufhaltenden Wähler ihre Stimme abgeben. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Auch in der Übergangszeit zwischen Sperrung des Wahlraumes und der Schließung der Wahlhandlung muss die Öffentlichkeit der Wahl bestehen bleiben. Der Wahlvorsteher wird daher die Anwesenden bitten, bis zur letzten Stimmabgabe im Wahlraum zu bleiben.

8. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand

8.1. Allgemeines

Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk im Anschluss an die Wahlhandlung, also sofort und ohne Unterbrechung bis zum Ende. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand in diesem Verfahrensstadium, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (siehe Ziffern 3.6.2. und 3.6.3.).

Die Ermittlung des Wahlergebnisses vollzieht sich in folgenden Schritten:

- Zählung der Wähler (§ 61 EuWO),
- Zählung der Stimmen, die zweifelsfrei als gültig oder ungültig anzusehen sind (§ 62 EuWO),
- Beschlussfassung über „bedenkliche“ Stimmzettel (§ 62 (5) EuWO),
- Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 63 EuWO)
- Schnellmeldung (§ 64 EuWO),
- Wahlniederschrift (§ 65 EuWO),
- Verpackung der Wahlunterlagen (§ 66 EuWO).

Das Zählgeschäft steht bei allen Wahlen regelmäßig im Vordergrund des Interesses. Jedem Wahlvorstand kann daher nur größte Aufmerksamkeit, genaue Beachtung der geltenden Vorschriften und sorgfältigste Abwägung bei der Entscheidung von Zweifelsfragen dringend empfohlen werden.

Sicherheit und Genauigkeit haben unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!

8.2. **Zählung der Wähler** (§ 61 EuWO)

Vor Öffnung der Wahlurne sind zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel und alle sonstigen für das Feststellungsverfahren nicht benötigten Papiere vom Wahltisch zu entfernen. Die Wahlurne wird geöffnet, die Stimmzettel entnommen, entfaltet und auf den Wahltisch gelegt. Der Wahlvorsteher überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

Es werden sodann gezählt:

(1) die **Stimmzettel**, wobei zweckmäßig Stapel von je 20 bis 50 Stück gebildet werden,

(2) die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis (in der Regel durch den Schriftführer),

(3) die **eingenommenen Wahlscheine**, die zur Stimmabgabe geführt haben.

Die Anzahl der Stimmzettel (1) muss mit der Summe der Zahlen der Stimmabgabevermerke (2) und der eingenommenen Wahlscheine (3) übereinstimmen. Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, so ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals unterschiedliche Zahlen, dann ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und so weit möglich zu erläutern.

Der Schriftführer trägt die drei Zählergebnisse in der Wahlniederschrift bei Nr. 3.2 a) bis c) ein. Als **Zahl der Wähler** gilt für das weitere Ermittlungsverfahren in jedem Fall die **Zahl der Stimmzettel a)** – **Kennbuchstabe B**. Diese Zahl ist nach Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe B zu übertragen.

Zählung Stimmabgabevermerke und eingenommene Wahlscheine:

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

_____ Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

_____ Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B1 eintragen.

Zählung der Stimmzettel und Abgleich mit Zahl der Stimmabgabevermerke und eingenommen Wahlscheinen:

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

_____ Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B eintragen.

Die Zahl a) + b) ergab

_____ Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

☐ Die Gesamtzahl a) + b) war

um _____ (Anzahl) größer

um _____ (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

8.3. **Gültige und ungültige Stimmen** (§ 4 EuWG i. V. m. 39 (1) BWG)

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er „durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht“, wem die Stimme gelten soll (§ 16 (2) EuWG). Das Kreuz ist eine einfache, klare Art der Kenntlichmachung, hat aber keinen Vorrang. Jede Kennzeichnung des Stimmzettels ist zulässig, wenn sie den Willen des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt, also eindeutig ist.
Die Vorschriften über ungültige Stimmen und die Auslegungsregeln für die Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen gelten seit langem unverändert. Sie sind durch das Bemühen gekennzeichnet, die anhand des überkommenen Rechts entwickelte Praxis rechtlich einwandfrei zu normieren und damit abzusichern.

Ungültig sind gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 39 (1) BWG Stimmen**, wenn der Stimmzettel**

(1) nicht amtlich hergestellt ist,

(2) keine Kennzeichnung enthält,

(3) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

(4) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen können der **Anlage 6** entnommen werden.

8.4. **Zählung der Stimmen** (§ 62 EuWO)

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft, das sich im Einzelnen in **drei Arbeitsgänge** gliedert:

- Sortierung der Stimmzettel – erster Arbeitsgang -,
- Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen – zweiter Arbeitsgang,
- Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel –dritter Arbeitsgang -.

Erster Arbeitsgang - Sortierung der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer stapeln unter Aufsicht des Wahlvorstehers die bereits bei der Zählung der Wähler entfalteten Stimmzettel nach

a) Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Wahlvorschlägen (§ 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWO); dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel;
b) ungekennzeichneten Stimmzetteln (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EuWO),
c) Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss (§ 62 Abs. 1 Satz 2 EuWO).

Die Beisitzer behalten diese Stapel unter Aufsicht. Ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen wird der Stimmzettelstapel zu c).

Zweiter Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen

Nunmehr übergeben die Beisitzer die einzelnen Stimmzettelstapel mit den gültigen Stimmen (a), und zwar in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines Stapels gleich lautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Liste die Stimme abgegeben worden ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettelstapel für die einzelnen Wahlvorschläge deutlich getrennt bleiben. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird er dem Stapel (c) der ausgesonderten Stimmzettel beigefügt (§ 62 Abs. 2 EuWO).

Sodann wird dem Wahlvorsteher – diesem allein – der Stapel (b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt an, dass die Stimme jeweils ungültig ist (§ 62 Abs. 3 EuWO).

Danach folgt die Zählung der gültigen und ungültigen Stimmen: Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Anschließend zählen sie in gleicher Weise die mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln abgegebenen ungültigen Stimmen (§ 62 Abs. 4 EuWO).

Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als **Zwischensummen I** (**ZS I**) eingetragen, und zwar

- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe C;
- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben D1, D2, D3 usw.,

Dritter Arbeitsgang

Nachdem auf die genannte Weise die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen festgestellt und, nach Wahlvorschlägen getrennt, ausgezählt worden sind, müssen noch die ausgesonderten Stimmzettel des Stapels zu d) ausgewertet werden. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall eines Beschlusses des Wahlvorstandes. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist (§ 62 (5) EuWO).

Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welche Liste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite eines jeden Stimmzettels, ob und für welche Liste die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Solche Vermerke können ganz kurz etwa lauten:
Bei gültiger Stimme „g1“, „g 4“ bei ungültiger Stimme „u“. Es kann natürlich auch ausführlicher geschrieben werden, z.B. „gültig Liste 1“, „gültig Liste 4“ und „ungültig“. Schließlich werden diese Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt.

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen können der **Anlage 6** entnommen werden. Sind durch Beschluss Stimmen für gültig oder ungültig erklärt worden, so werden die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die durch Beschluss für gültig oder ungültig erklärten Stimmen werden gezählt und die Ergebnisse als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter den entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen wie im zweiten:

- unter Kennbuchstabe C die für ungültig und
- unter Kennbuchstaben D1 ff. die für gültig erklärten Stimmen;

Zur **Kontrolle** ist zu prüfen, ob die Summe der gesamten Zahlen zu C und D mit der Zahl zu B übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Fehler vor, der aufzuklären ist.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der oben beschriebene Zählvorgang in vollem Umfange zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift bei Nr. 5.2 zu vermerken (§ 62 (6) Satz 3 und 4 EuWO).

8.5. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 65 EuWG, § 70 BWO)

Für die Zusammenstellung des Wahlergebnisses dient dem Wahlvorstand die **Wahlniederschrift** nach dem Muster der Anlage 25 EuWO. Eine Muster-Wahlniederschrift ist als **Anlage** beigefügt. Das Wahlamt stellt neben der auszufüllenden Original-Wahlniederschrift ein weiteres Exemplar, in der Urne deponiert, zur Verfügung, das als Schmierblatt verwendet werden kann (siehe auch Ziffer 8.7.).

Mit dem Fortgang des Zählgeschäftes werden in die Wahlniederschrift eingetragen: unter Abschnitt 3.2 die Zahlen der Wähler, unter Abschnitt 3.3 die Zahlen der Wahlberechtigten - die Zahlen werden der (ggf. berichtigten) Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (**Anlage 3**) entnommen - sowie die der Wähler, der Stimmen jeweils insgesamt und der für die einzelnen Wahlkreisbewerber und Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Wahlvorsteher gibt das **Wahlergebnis** im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung im Wahlraum mündlich bekannt. Zu beachten ist, dass das Wahlergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift, abgesehen von der Schnellmeldung, anderen Stellen durch Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden).

8.6. **Schnellmeldung** (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und in die Wahlniederschrift eingetragen ist – aber noch vor abschließender Ausfertigung der Wahlniederschrift -, erstattet der Wahlvorsteher dem Wahlamt die Schnellmeldung telefonisch.

Die Schnellmeldung enthält folgende Zahlen:

- Wahlberechtigte (A1 + A2),
- Wähler (B),
- ungültige Stimmen (C),
- gültige Stimmen (D),
- die für die einzelnen Listen (D1, D2 usw. abgegebenen Stimmen.

Die Mitteilung erfolgt in der Reihenfolge des Stimmzettels.

Die Schnellmeldungen werden von Mitarbeitern des Wahlamtes unter Telefonnummern

02421/25-2002

angenommen.

Zur Authentifizierung nennt der Wahlvorsteher zunächst seinen Namen, den Wahlbezirk und den ihm im verschlossenen Umschlag überreichten PIN-Code. Die Mitarbeiter verifizieren diesen Code. Ist die Identität eindeutig festgestellt, wird das Wahlergebnis durchgegeben.
Es soll erst aufgelegt werden, wenn der Annehmer die Zahlen wiederholt hat.

Für den Fall, dass die o. g. Telefonnummern aufgrund eines technischen Defektes nicht erreichbar sind, stehen folgenden Handynummern zur Verfügung:

0175-6049328 und 0151-12632843

8.7. **Wahlniederschrift** (§ 65 EuWO)

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu fertigen. Sie ist ein urkundlicher Nachweis über die darin enthaltenen Feststellungen.

Jedem Wahlvorstand werden zwei Wahlniederschriften in der Wahlurne zur Verfügung gestellt. Eine stellt das Original dar, das ausgefüllt dem Wahlamt zu übergeben ist, während die andere als Schmierblatt benutzt werden kann.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift unter Nummer 5.7 zu vermerken.

Der **Wahlniederschrift** sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Schnellmeldung sowie die
- Quittungen Erfrischungs- und Handygeld bzw. evtl. nicht ausgezahltes Erfrischungs- und Handygeld.

8.8. **Verpackung der Wahlunterlagen** (§ 66 EuWO)

Sobald die Schnellmeldung erstattet und die Wahlniederschrift ausgefertigt und unterschrieben ist, verpackt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen mit Unterstützung des Wahlvorstandes:

- die Wahlniederschrift mit allen Anlagen (siehe Ziffer 8.7.),
- die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (Listen),
- die ungekennzeichneten Stimmzettel,

- die eingenommenen Wahlscheine,
- ggf. die Aufzeichnungen des Wahlvorstehers über nicht eingetragene Wahlberechtigte sowie über Mängel im Wählerverzeichnis.

Soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt er die einzelnen Pakete und packt sie in die Wahlurne. Zusätzlich kennzeichnet er den Inhalt der einzelnen Pakete mit den zur Verfügung gestellten Etiketten (auf einem Umschlag **ein** Etikett).

Die folgenden Unterlagen müssen nicht verpackt, sondern können lose in die Wahlurne gelegt werden:

- die unbenutzten Stimmzettel,
- das Wählerverzeichnis und
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungsbriefe.

Der Wahlvorstand legt die einzelnen Pakete sowie sonstige Unterlagen und Ausstattungsgegenstände in die Wahlurne, verschließt diese und wirft den Schlüssel in die Wahlurne. Das Wahlamt hat einen Zweitschlüssel.

Die Urnen werden vom Hausmeister/Beauftragten des Wahllokals am Wahlabend wieder in Empfang genommen und weggeschlossen. Sie werden am Tag nach der Wahl vom Wahlamt abgeholt.

Der Wahlvorsteher zahlt erst nach Abschluss des Wahlgeschäftes das Erfrischungsgeld aus und lässt sich den Empfang quittieren. Er bringt die Wahlniederschrift mit den Anlagen noch am Wahlabend ins Bürgerbüro, Markt 2. **Das Handygeld soll demjenigen Mitglied des Wahlvorstandes ausgezahlt werden, dass sein Handy für den Kontakt zum Wahlamt zur Verfügung gestellt hat.** Die Wahlniederschrift mit Anlagen kann an jedem freien Schalter im Bürgerbüro, Markt 2, abgegeben werden.

9. Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl

9.1. Grundsätzliches

9.1.1. Überblick über die Aufgaben des Briefwahlvorstandes

Ein Überblick über die Aufgaben des Briefwahlvorstands wurde bereits im ersten Abschnitt zu Ziffer 3.5. gegeben. Neben weiteren für den Briefwahlvorstand wichtigen Informationen enthält der erste Abschnitt insbesondere Informationen zum Thema Wahlschein (siehe Ziffer 5.3).

Der Briefwahlvorstand prüft am Wahltag während der Wahlzeit zunächst, ob der Briefwähler die Voraussetzungen für eine Stimmabgabe per Briefwahl eingehalten hat. Ist dies der Fall, so ist der zu prüfende Wahlbrief als Stimmabgabe zu werten. Andernfalls ist der Wahlbrief als Nichtwahl zurückzuweisen. Nach Ablauf der Wahlzeit ermittelt der Briefwahlvorstand dann, weitestgehend ähnlich dem Verfahren im Wahlvorstand, das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk.

Die 15 Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr im Wahllokal (Gebäude VHS Violengasse 4 sowie Marienstraße 24) zusammen. Im Eingangsbereich wird ein Hinweis auf die den Briefwahlvorständen zugewiesenen Räume gegeben.

Wenn nicht alle einberufenen Wahlhelfer erschienen sind, sollte der Briefwahlvorsteher zunächst versuchen, anhand der in der Urne liegenden Liste der Besetzung des Briefwahlvorstands die nicht erschienene Person telefonisch zu erreichen. Ansonsten teilt der Briefwahlvorsteher dies dem Wahlamt telefonisch mit - wir versuchen, für Ersatz zu sorgen.

Der Briefwahlvorsteher erhält am Wahltag um 15.00 Uhr von einem Beauftragten des Wahlamtes die Wahlurne(n). In der Urne befinden sich alle Wahlunterlagen, die der Briefwahlvorstand benötigt. Eine Packliste weist auf den Inhalt hin.

Einige Unterlagen hat der Briefwahlvorsteher bereits im Vorfeld der Wahl anlässlich einer Informationsveranstaltung erhalten (u.a. Gesetzestexte, Erfrischungsgeld, Informationsschrift). Diese Unterlagen bringt er am Wahltag mit in das Wahllokal.
Mit der Übergabe der Wahlunterlagen geht die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung auf den Briefwahlvorsteher über. Der Briefwahlvorsteher sollte den Inhalt

der Wahlurne sofort nach Empfang mit der Packliste abgleichen, insbesondere die vom Wahlamt mitgeteilte Zahl der übergebenen roten Wahlbriefe durch Nachzählen kontrollieren (Maßgeblich ist die vom Briefwahlvorstand ermittelte Zahl.).

Der Briefwahlvorsteher eröffnet die Prüfungshandlung damit, dass er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Später erscheinende Beisitzer werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Am oder im Eingang des Gebäudes ist ein Abdruck der Wahlbekanntmachung (Format DIN A3), an der Tür des Wahlraums das Hinweisblatt „Wahlraum“ anzubringen.

Die mitgebrachte Textausgabe des EuWG, der EuWO sowie des BWG legt der Briefwahlvorsteher im Wahlraum aus.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (§ 40 (1) EuWO). Sollte der Briefwahlvorstand seine Prüfungshandlung vor 18.00 Uhr beendet haben, darf mit der Ergebnisermittlung trotzdem erst nach Ablauf der Wahlzeit, d.h. frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Ggf. sind vorher noch die beim Wahlamt bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zu prüfen. Das Wahlamt wird gegen 18.00 Uhr allen Briefwahlvorständen eine Information zukommen lassen bzw. weitere Wahlbriefe übergeben. In der Zwischenzeit müssen immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein (siehe Ziffer 3.6.1.).

Die gesamte Prüfungshandlung und Ergebnisermittlung sind öffentlich. Jedermann hat dabei Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, können vom Briefwahlvorstand nach erfolgloser Ermahnung aus dem Wahlraum verwiesen werden, notfalls auch mit polizeilicher Hilfe (**Tel. 110**). Das Wahlamt ist hierüber zu informieren. Allerdings ist die Ordnungsbefugnis mit „Fingerspitzengefühl“ auszuüben.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass Beauftragte von Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Sie dürfen jedoch wie jeder andere weder in die Prüfungs- und Ergebnisermittlung eingreifen noch sich an die Wahltische setzen.
Wahlpropaganda ist gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 32 (1) BWG in und am Gebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude verboten. Hierunter fällt jede Be-

einflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung. In diesem Bereich angebrachte Wahlplakate entfernt der Briefwahlvorstand vor und während der Prüfungshandlung, notfalls mit polizeilicher Hilfe (**Tel. 110**). Das Wahlamt ist hierüber zu informieren.

Das Betreten des Wahlraums mit Parteiabzeichen, Anstecknadeln, Wahlplakaten o.Ä. ist für Mitglieder des Briefwahlvorstandes nicht zulässig. Bei Wahlbeobachtern hingegen sollte man nicht kleinlich verfahren; andererseits ist das auffällige oder „konzertierte“ Tragen von Parteiabzeichen und Wahlplaketten in geeigneter Form abzuwehren.

9.1.2. Überblick über die Anforderungen an eine Stimmabgabe per Briefwahl

Die Anforderungen an eine Stimmabgabe per Briefwahl sind gesetzlich normiert und umfassen formale wie zeitliche Komponenten (§ 4 EuWG i. V. m. § 36 (1) BWG, § 59 EUWO).

Formale Anforderungen

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot),
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister der Stadt Düren. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro, Markt 2 abgegeben werden.

In den Fällen, in denen der Wahlschein durch eine Hilfsperson ausgefüllt wurde, muss die Hilfsperson dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Dazu sind die Unterschrift und die Anschrift der Hilfsperson erforderlich.

Liegt die Unterschrift der Hilfsperson vor, ihre Anschrift jedoch nicht, führt dies **NICHT** zur Zurückweisung des Wahlbriefes.

Zeitliche Anforderungen

Die Stimmabgabe muss fristgerecht erfolgen. Gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 36 (1) BWG, § 59 EuWO kann die Stimme nur gewertet werden, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr im Bürgerbüro, Markt 2 eingegangen oder abgegeben worden ist.

Die Absender verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten demnach als nicht abgegeben, zählen also auch nicht als ungültige Stimmen.

9.2. Öffnung der Wahlbriefe

Der Briefwahlvorsteher erhält am Wahltag um 15.00 Uhr von einem Beauftragten des Wahlamtes eine oder mehrere Wahlurnen. Der Briefwahlvorsteher sollte den Inhalt der Urnen sofort nach Empfang sicherheitshalber nachprüfen, insbesondere die mitgeteilte Anzahl der übergebenen Wahlbriefe (siehe Ziffer 9.1.1.).

Für den Fall, dass der Wahlbrief (Wahlbezirk) nicht dem vom Wahlamt zugewiesenen Briefwahlvorstand (Briefwahlbezirk) zugeordnet wurde, ist der Wahlbrief anhand der Aufstellung nach **Anlage 7** ungeöffnet dem zuständigen Briefwahlvorstand zu übergeben.

Wahlbriefe dürfen bei der Europawahl grundsätzlich nur für den Kreis Düren angenommen werden. Hierzu gehören neben der Stadt Düren die folgenden Städte und Gemeinden:
Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß

Sollte ein Wahlbrief dieser Kommunen trotz Kontrolle des Wahlamtes einem Briefwahlvorstand übergeben worden sein, so kann hiermit wie mit Wahlbriefen der Stadt Düren verfahren werden (siehe Ziffer 9.3).

Sollte trotz Kontrolle des Wahlamtes hingegen ein Wahlbrief einer Kommune außerhalb des Kreises Düren übergeben worden sein, so bleibt der Wahlbrief unbehandelt.

Der Briefwahlvorstand qualifiziert nun die Wahlhandlung des Briefwählers durch Zulassung des Wahlbriefs als Stimmabgabe oder durch Zurückweisung des Wahlbriefs als Nichtwahl.
Er öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. **Dabei muss sichergestellt sein, dass jedem Wahlschein der dazugehörige Stimmzettelumschlag zugeordnet bleibt.**

Der Briefwahlvorstand hat nun im Folgenden zu prüfen, ob Briefwähler im „Negativverzeichnis“ (Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine) mit Namen und Wahlscheinnummer aufgeführt sind. Ist dies nicht der Fall und werden auch sonst keine Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so wird der aus dem Wahlbrief entnommene Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

Ist der Wahlschein hingegen im Negativverzeichnis aufgeführt (Zurückweisungsgrund: „ungültiger Wahlschein“ siehe Ziffer 9.3.) oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

9.3. Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen

Bedenken gegen einen Wahlbrief können ausschließlich auf einen der in § 39 (4) BWG umschriebenen Tatbeständen gestützt werden.

Danach sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (überprüft das Wahlamt),
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Wie bereits zu Ziffer 9.2. erwähnt, ist ein von einer anderen Kommune **innerhalb** des Kreises Düren ausgestellter Wahlbrief so zu behandeln wie ein von der Stadt Düren ausgestellter. Ein von einer anderen Kommune **außerhalb** des Kreises Düren ausgestellter Wahlbrief bleibt unbehandelt.

Ist der Wahlschein im Negativverzeichnis aufgeführt, ist der Wahlbrief zurückzuweisen (Zurückweisungsgrund: „ungültiger Wahlschein“). Nicht selten stecken Briefwähler nur den unteren, abgetrennten Teil des Wahlscheins (eidesstattliche Versicherung) in den Wahlbriefumschlag. Auch in diesen Fällen ist der Wahlbrief ungültig (Zurückweisungsgrund: „ungültiger Wahlschein“).

Liegt die Unterschrift der Hilfsperson vor, ihre Anschrift jedoch nicht, führt dies **NICHT** zur Zurückweisung des Wahlbriefes.

Die Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten demnach als nicht abgegeben, zählen also auch nicht als ungültige Stimmen. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in die Briefwahlniederschrift bei Nr. 2.5 einzutragen.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Briefwahlniederschrift beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren.

10. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk durch den Briefwahlvorstand

10.1. Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk nach Beendigung der Wahlzeit ab 18.00 Uhr ohne Unterbrechung bis zum Ende. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Briefwahlvorstand in diesem Verfahrensstadium, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (siehe Ziffern 3.6.2. und 3.6.3.).

Die Ermittlung des Wahlergebnisses vollzieht sich im Wesentlichen in vergleichbarer Weise wie im Wahlvorstand (§ 60 EuWO) in folgenden Schritten:

- Zählung der Wähler (68 (3) EuWO),
- Zählung der Stimmen, die zweifelsfrei als gültig oder ungültig anzusehen sind,
- Beschlussfassung über Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und über „bedenkliche“ Stimmzettel und Stimmzettelumschläge,
- Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses,
- Schnellmeldung,
- Briefwahlniederschrift,
- Verpackung der Wahlunterlagen.

Das Zählgeschäft steht bei allen Wahlen regelmäßig im Vordergrund des Interesses. Jedem Briefwahlvorstand kann daher nur größte Aufmerksamkeit, genaue Beachtung der geltenden Vorschriften und sorgfältigste Abwägung bei der Entscheidung von Zweifelsfragen dringend empfohlen werden.

Sicherheit und Genauigkeit haben unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!

10.2. **Zählung der Wähler** (§ 68 (3) EuWO)

Vor Öffnung der Wahlurne sind zunächst alle nicht benötigten Unterlagen vom Wahltisch zu entfernen. Die Wahlurne wird geöffnet, die Stimmzettelumschläge werden entnommen und auf den Wahltisch gelegt. Der Wahlvorsteher überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

Es werden sodann gezählt:

(1) die Stimmzettelumschläge, wobei zweckmäßig Stapel von je 20 bis 50 Stück gebildet werden. Die Stimmzettelumschläge müssen bei dieser Zählung **ungeöffnet** bleiben.

(2) die zugelassenen Wahlscheine, wobei zweckmäßig Stapel von je 20 bis 50 Stück gebildet werden.

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge (1) muss mit der Anzahl der Wahlscheine (2) übereinstimmen. Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, so ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals unterschiedliche Zahlen, dann ist dies in der Briefwahlniederschrift bei Nr. 3.2 4) anzugeben und so weit möglich zu erläutern.

Der Schriftführer trägt die Zählergebnisse in der Briefwahlniederschrift bei Nr. 3.2.1 bis 3.2.4 ein. Als **Zahl der Wähler** gilt für das weitere Ermittlungsverfahren in jedem Fall die **Zahl der Stimmzettelumschläge 3.2.4 – Kennbuchstabe B (zugleich B1)**. Diese Zahl ist nach Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe B (zugleich B1) zu übertragen.

10.3. **Gültige und ungültige Stimmen** § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er „durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht“, wem die Stimme gelten soll (§ 16 (2) EuWG). Das Kreuz ist eine einfache, klare Art der Kenntlichmachung, hat aber keinen Vorrang. Jede Kennzeichnung des Stimmzettels ist zulässig, wenn sie den Willen des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt, also eindeutig ist.

Die Vorschriften über ungültige Stimmen und die Auslegungsregeln für die Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen gelten seit langem unverändert. Sie sind durch

das Bemühen gekennzeichnet, die anhand des überkommenen Rechts entwickelte Praxis rechtlich einwandfrei zu normieren und damit abzusichern.

Ungültig sind gemäß § 34 EuWG i. V. m. § 39 (1) BWG **Stimmen, wenn der Stimmzettel**

(1) nicht amtlich hergestellt ist,

(2) keine Kennzeichnung enthält,

(3) für einen anderen Wahlkreis gültig ist,

(4) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

(5) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Ungültig sind bei der Briefwahl **ferner Stimmen**, wenn

1. der Stimmzettel in einem nicht amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist (§ 4 EuWG i. V. m. § 39 (1) Satz 3 BWG)

   (Dieser Fall ist nur denkbar, wenn der Briefwahlvorstand den Stimmzettelumschlag nicht bereits im Rahmen der Prüfungshandlung zu Ziffer 9 zurückgewiesen hat.),

2. der Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält (§ 4 EuWG i. V. m. § 39 (1) Satz 3 BWG)

   (Dieser Fall ist ebenfalls nur denkbar, wenn der Briefwahlvorstand den Stimmzettelumschlag nicht bereits im Rahmen der Prüfungshandlung zu Ziffer 9 zurückgewiesen hat.),

3. der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält, die unterschiedlich gekennzeichnet sind; lauten die Stimmzettel hingegen gleich oder ist nur einer von ihnen gekennzeichnet, so gelten sie als **ein** Stimmzettel mit **gültiger** Stimme (§ 4 EuWG i. V. m. § 39 (2) BWG)),

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen können der **Anlage 6** entnommen werden.

10.4. Zählung der Stimmen (§ 68 (3) EuWO)

Nach der Zählung der Stimmzettelumschläge (= Wähler) sind die Stimmzettelumschläge zu öffnen. Nun beginnt das eigentliche Zählgeschäft, das sich im Einzelnen in **drei Arbeitsgänge** gliedert:

- Entnahme und Sortierung der Stimmzettel **- erster Arbeitsgang -,**
- Prüfung und Zählung der in der Stimmabgabe übereinstimmenden Stimmzettel **- zweiter Arbeitsgang -,**
- Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sowie der Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln **- dritter Arbeitsgang -.**

Erster Arbeitsgang

Entnahme und Sortierung der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer stapeln unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und entfalteten Stimmzettel nach

a) Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Wahlvorschlägen (§ 62 (1) Nr. 1 EuWO); dies ist erfahrungsgemäß die große Masse der Stimmzettel;
b) ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Stimmzettelumschlägen (§ 61 (1) Nr. 2 EuWO);
c) Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss.

Die Beisitzer behalten diese Stapel unter Aufsicht. Ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen wird der Stimmzettelstapel zu c).

Zweiter Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen

Nunmehr übergeben die Beisitzer die einzelnen Stimmzettelstapel mit den übereinstimmenden gültigen Stimmen, und zwar in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Briefwahlvorsteher, teils seinem Vertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Liste die Stimme abgegeben wurde. Es ist

darauf zu achten, dass die Stimmzettelstapel für die einzelnen Wahlvorschläge deutlich getrennt bleiben. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird er dem Stapel zu c) der ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel beigefügt.

Sodann wird dem Briefwahlvorsteher – diesem allein – der Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen überreicht. Der Briefwahlvorsteher prüft den Stapel und sagt an, dass die Stimme jeweils ungültig ist (§ 62 Abs. 3 EuWO).

Danach folgt die **Zählung** der jeweils gültigen und ungültigen Stimmen:

Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Anschließend zählen sie in gleicher Weise die mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen abgegebenen ungültigen Stimmen (§ 62 (4) EuWO).

Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als **Zwischensummen I** (**ZS I**) eingetragen, und zwar

- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben D1, D2, D3 usw.;
- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe C,

Dritter Arbeitsgang

Auswertung der Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und der „bedenklichen“ Stimmzettel und Stimmzettelumschläge

Nachdem auf die genannte Weise die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen festgestellt und, nach Wahlvorschlägen getrennt, ausgezählt worden sind, müssen noch die ausgesonderten Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und die ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge des Stapels zu c) ausgewertet werden. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall eines Beschlusses des Briefwahlvorstandes. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
Der Briefwahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welche Liste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite eines jeden Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder

ungültig erklärt worden sind. Solche Vermerke können ganz kurz etwa lauten: Bei gültiger Stimme „g“, bei ungültiger Stimme „u“. Es kann natürlich auch ausführlicher geschrieben werden, z.B. „Stimme gültig, Stimme ungültig“.
Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen können der **Anlage 6** entnommen werden.

Sind durch Beschluss Stimmen für gültig oder ungültig erklärt worden, so werden die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen und der Briefwahlniederschrift als Anlagen beigefügt. Ist der Stimmzettelumschlag Anlass der Beschlussfassung gewesen, ist dieser mit Inhalt beizufügen.

Die für gültig oder ungültig erklärten Stimmen werden gezählt und die Ergebnisse als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter den entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen wie im zweiten und dritten Arbeitsgang:

- unter Kennbuchstabe C die für ungültig und
- unter Kennbuchstaben D1 ff. die für gültig erklärten Stimmen,

Zur **Kontrolle** ist zu prüfen, ob die Summe der gesamten Zahlen zu C und D mit der Zahl zu B übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Fehler vor, der aufzuklären ist.

Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der oben beschriebene Zählvorgang in vollem Umfange zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Briefwahlniederschrift bei Nr. 5.2 zu vermerken (§ 62 (6) S. 3 EuWO).

10.5. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses (§ 69 (7,8) EuWO, § 70, § 75 (8) BWO)

Für die Zusammenstellung des Briefwahlergebnisses dient dem Briefwahlvorstand die **Briefwahlniederschrift** nach dem Muster der Anlage 27 EuWO. Eine Muster-Briefwahlniederschrift ist als **Anlage** beigefügt. Das Wahlamt stellt neben der auszufüllenden Original-Briefwahlniederschrift ein weiteres Exemplar, in der Urne deponiert, zur Verfügung, das als Schmierblatt verwendet werden kann (siehe auch Ziffer 10.7.).

Mit dem Fortgang des Zählgeschäftes werden in die Briefwahlniederschrift eingetragen: unter Abschnitt 3 die Zahl der Wähler, unter Abschnitt 4 wiederum die Zahl der Wähler sowie die Zahlen der Stimmen jeweils insgesamt und der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Briefwahlvorsteher gibt das **Wahlergebnis** im Briefwahlbezirk im Anschluss an die Feststellung im Wahlraum mündlich bekannt.

10.6. **Schnellmeldung** (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt und in die Briefwahlniederschrift eingetragen ist – aber noch vor abschließender Ausfertigung der Briefwahlniederschrift -, erstattet der Briefwahlvorsteher dem Wahlamt die Schnellmeldung telefonisch.

Die Schnellmeldung enthält folgende Zahlen:

- Wähler (B),
- ungültige Stimmen (C),
- gültige Stimmen (D),
- die für die einzelnen Listen (D1, D2 usw.) abgegebenen Stimmen.

Die Mitteilung erfolgt in der Reihenfolge des Stimmzettels.
Die Schnellmeldungen werden von Mitarbeitern des Wahlamtes unter den Telefonnummern

02421/ 2002

angenommen. Es soll erst aufgelegt werden, wenn der Annehmer die Zahlen wiederholt hat.

Zur Authentifizierung nennt der Wahlvorsteher zunächst seinen Namen, den Wahlbezirk und den ihm im verschlossenen Umschlag überreichten PIN-Code. Die Mitarbeiter verifizieren diesen Code. Ist die Identität eindeutig festgestellt, wird das Wahlergebnis durchgegeben.
Es soll erst aufgelegt werden, wenn der Annehmer die Zahlen wiederholt hat.

Für den Fall, dass die o. g. Telefonnummern aufgrund eines technischen Defektes nicht erreichbar sind, stehen folgenden Handynummern zur Verfügung:

0175-6049328 und 0151-12632843

10.7. **Briefwahlniederschrift** (§ 68 (5) EuWO)

Über die Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Briefwahlniederschrift zu fertigen. Sie ist ein urkundlicher Nachweis über die darin enthaltenen Feststellungen.

Jedem Briefwahlvorstand werden zwei Briefwahlniederschriften in der Wahlurne zur Verfügung gestellt. Eine stellt das Original dar, das ausgefüllt dem Wahlamt zu übergeben ist, während die andere als Schmierblatt benutzt werden kann.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahlniederschrift bei Nummer 5.7 zu vermerken.

Der **Briefwahlniederschrift** sind als **Anlagen** beizufügen (§ 68 (5) EuWO):

- die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat (inklusive Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln),
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
- die Schnellmeldung sowie die
- Quittungen Erfrischungs- und Handygeld bzw. evtl. nicht ausgezahltes Erfrischungs- und Handygeld.

Die Briefwahlniederschrift nebst Anlagen übergibt der Briefwahlvorsteher unverzüglich, d.h. noch am Wahlabend, dem Wahlamt. Hierfür kann jeder freie Schalter im Bürgerbüro, Markt 2, genutzt werden.

10.8. **Verpackung der Wahlunterlagen** (§ 68 (7) i. V. m. § 66 EuWO und Nummer 5.8 der Briefwahlniederschrift)

Sobald die Schnellmeldung erstattet und die Briefwahlniederschrift ausgefertigt und unterschrieben ist, verpackt der Briefwahlvorsteher die Wahlunterlagen mit Unterstützung des Briefwahlvorstands:

- die Briefwahlniederschrift mit allen Anlagen (siehe Ziffer 10.7.),
- die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wachvorschläge (Listen),
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge sowie
- die eingenommenen Wahlscheine,

Soweit sie nicht der Briefwahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt er die einzelnen Pakete und packt sie in die Wahlurne. Zusätzlich kennzeichnet er den Inhalt der einzelnen Pakete mit den zur Verfügung gestellten Etiketten (auf einem Umschlag **ein** Etikett).

Der Briefwahlvorstand legt die einzelnen Pakete sowie sonstige Unterlagen und Ausstattungsgegenstände in die Wahlurne, verschließt diese und wirft den Schlüssel in die Wahlurne. Das Wahlamt hat einen Zweitschlüssel. Die Urnen werden am Tag nach der Wahl vom Wahlamt abgeholt.

Der Briefwahlvorsteher zahlt erst nach Abschluss des Wahlgeschäftes das Erfrischungsgeld aus und lässt sich den Empfang quittieren. Er bringt die Briefwahlniederschrift mit den Anlagen noch am Wahlabend ins Bürgerbüro, Markt 2. **Das Handygeld soll demjenigen Mitglied des Briefwahlvorstandes ausgezahlt werden, dass sein Handy für den Kontakt zum Wahlamt zur Verfügung gestellt hat.**

11. Anlagen

Liste der Wahllokale für die Europawahl 2024		
Wahl-bezirk	**Wahllokal**	**Adresse**
01.0	Grundschule Niederau	Altmünsterstr. (Anbau), 52355 Düren
01.1	Grundschule Niederau	Altmünsterstr. (Anbau), 52355 Düren
02.0	Grundschule Lendersdorf	Kirchfeld 23, 52355 Düren
02.1	Grundschule Lendersdorf	Kirchfeld 23, 52355 Düren
03.0	Grundschule Birgel	Bergstr. 6, 52355 Düren
03.1	Kindertageseinrichtung St. Brigida	Wittenauer Straße 1, 52355 Düren
03.2	Mehrzweckhaus Berzbuir	Berzbuirer Str. 72, 52355 Düren
04.0	Städt. Gemeinschaftsgrundschule Nikolaus	In der Mühlenau 7, 52355 Düren
04.1	Städt. Gemeinschaftsgrundschule Nikolaus	In der Mühlenau 7, 52355 Düren
04.2	Bürgerhaus Rölsdorf	Monschauer Str. 227 (Seiteneingang), 52355 Düren
05.0	Grundschule Gürzenich	Kommgartenweg 51, 52355 Düren
05.1	Grundschule Gürzenich	Kommgartenweg 51, 52355 Düren
06.0	Grundschule Gürzenich	Kommgartenweg 51, 52355 Düren
06.1	Grundschule Derichsweiler	Kreuzherrenstraße 2-4, 52355 Düren
06.2	Grundschule Derichsweiler	Kreuzherrenstraße 2-4, 52355 Düren
07.0	Altentagesstätte Echtz	St.-Michael-Str. 13 (neben Kindergarten), 52353 Düren
07.1	Grundschule Hoven	Birkesdorfer Str. 76 (Turnhalle), 52353 Düren
08.0	Anne-Frank-Gesamtschule	Kupfermühle 3, 52353 Düren
08.1	Anne-Frank-Gesamtschule	Kupfermühle 3, 52353 Düren
08.2	Grundschule Gürzenich	Kommgartenweg 51, 52355 Düren
09.0	Hauptschule Birkesdorf	Matthias-Claudius-Str. 12, 52353 Düren
09.1	Kath. Grundschule Birkesdorf	Weidenpesch 6-8, 52353 Düren
10.0	Jugendheim der Pfarre St. Peter	Paulstr. 69, 52353 Düren
10.1	Jugendheim der Pfarre St. Peter	Paulstr. 69, 52353 Düren
11.0	DRK-Tagespflege	Auf dem Horstert 90, 52353 Düren
11.1	DRK-Tagespflege	Auf dem Horstert 90, 52353 Düren
12.0	Kath. Grundschule Birkesdorf	Weidenpesch 6-8, 52353 Düren
12.1	Kath. Grundschule Birkesdorf	Weidenpesch 6-8, 52353 Düren
13.0	Kath. Grundschule Birkesdorf	Weidenpesch 6-8, 52353 Düren
13.1	Grundschule St. Joachim	Laute-Dei-Straße 61, 52353 Düren
14.0	Realschule Bretzelnweg	Bretzelnweg 95 (Pavillon), 52353 Düren
14.1	Realschule Bretzelnweg	Bretzelnweg 95 (Pavillon), 52353 Düren
15.0	Grundschule Grüngürtel -Turnhalle-	Goebenstraße 48 A, 52351 Düren
15.1	KITA Helene Helwig	Grüngürtel 43
16.0	Kita Kuschelkiste - Zugang über Schulhof	Goebenstraße 48 A, 52351 Düren
16.1	Heinrich-Böll-Gesamtschule	Fichtestraße (zwischen Sportplatz und Küche), 52351 Düren
17.0	Heinrich-Böll-Gesamtschule	Fichtestraße (zwischen Sportplatz und Küche), 52351 Düren
17.1	Heinrich-Böll-Gesamtschule	Fichtestraße (zwischen Sportplatz und Küche), 52351 Düren
18.0	Grundschule Paul Gerhardt	Nörvenicher Str. 13, 52351 Düren
18.1	Grundschule Paul Gerhardt	Nörvenicher Str. 13, 52351 Düren
19.0	Berufskolleg Kaufm. Schulen	Euskirchener Str. 124, 52351 Düren
19.1	Berufskolleg Kaufm. Schulen	Euskirchener Str. 124, 52351 Düren
20.0	Berufskolleg Kaufm. Schulen	Euskirchener Str. 124, 52351 Düren
20.1	Burgau-Gymnasium	Karl-Arnold-Straße 5, 52349 Düren
21.0	Burgau-Gymnasium	Karl-Arnold-Straße 5, 52349 Düren
21.1	Landwirtschaftskammer	Rütger-von-Scheven-Str. 44, 52349 Düren
22.0	Stiftisches Gymnasium - Mensa -	Altenteich 14 (Nebengebäude), 52349 Düren
22.1	Stiftisches Gymnasium - Mensa -	Altenteich 14 (Nebengebäude), 52349 Düren
23.0	Volkshochschule	Violengasse 2, 52349 Düren
23.1	Gymnasium am Wirteltor	Moltkestraße (Seiteneingang), 52351 Düren
24.0	Realschule Wernersstraße	Dechant-Vaßen-Str. (Schulhof), 52351 Düren
24.1	Realschule Wernersstraße	Dechant-Vaßen-Str. (Schulhof), 52351 Düren
25.0	Gebäude DGA	Bonner Straße 8, 52349 Düren
25.1	Nelly-Pütz-Berufskolleg	Zülpicher Str. 50, 52349 Düren
99.1	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.2	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.3	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.4	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.5	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.6	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.7	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.8	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.9	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.10	Volkshochschule	Violengasse 2, 52349 Düren
99.11	Volkshochschule	Violengasse 2, 52349 Düren
99.12	Volkshochschule	Violengasse 2, 52349 Düren
99.13	Volkshochschule	Violengasse 2, 52349 Düren
99.14	Volkshochschule	Violengasse 2, 52349 Düren
99.15	Volkshochschule	Violengasse 2, 52349 Düren

Anlage 2 a)

Wählerverzeichnis für
Europawahl 2024
am 09.06.2024

Wahllokal-Nr. 01.0 (Stadt Düren)
Grundschule Niederau, Anbau, Kreuzauer Straße 102, 52355 Düren
(Niederau-Krauthausen)

Seite 1

Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum Rep.	Stimmvermerk EU	Bemerkungen
1	Mustermann, Max Musterstraße 1 52351 Düren	03.04.1968		
2	Mustermann, Peter Musterstraße 1 52351 Düren	07.03.1968		
3	Mustermann, Fritz Musterstraße 1 52351 Düren	31.07.1976		
4	Mustermann, Josef Musterstraße 1 52351 Düren	31.10.1979		
5	Mustermann, Frieda Musterstraße 1 52351 Düren	22.07.2000		
6	Mustermann, Anna Musterstraße 1 52351 Düren	20.09.1999		

Anlage 2 b)

Wählerverzeichnis für
Europawahl 2024
am 09.06.2024

Wahllokal-Nr. 22.1 (Stadt Düren) (repräsentativ)
Stiftisches Gymnasium, (Nebengebäude), Altenteich 14, 52349 Düren
Druck-Beginn: 03.05.2024 20:02 Uhr

Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum Rep.	Stimmvermerk EU	Bemerkungen
1	Mustermann, Max Musterstraße 1 52351 Düren	23.11.1987 I		
2	Mustermann, Max Musterstraße 1 52351 Düren	15.05.1989 C		
3	Mustermann, Max Musterstraße 1 52351 Düren	23.05.1972 K		
4	Mustermann, Max Musterstraße 1 52351 Düren	23.05.1972 K		
5	Mustermann, Max Musterstraße 1 52351 Düren	01.01.1941 M		
6	Mustermann, Max Musterstraße 1 52351 Düren	21.03.1990 B		

Anlage 3

Stadt Düren

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLSCHEIN für die Europawahl
am 09.06.2024

Stadt Düren • Markt 2 • 52349 Düren

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nur gültig für den Landkreis Düren

Wahlschein-Nr.
99.9 / 12

Wählerverzeichnis-Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk
14.1 / 966

☐ Wahlschein nach § 24 Abs. 2 EuWO

Herr Max Mustermann

ACHTUNG:
Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

Die / Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - **Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift n** **bereinstimmt** -	geboren am
	14.01.1966

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Landkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger: eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** im Wahlraum in einem **beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Landkreises**

   o d e r

2. durch **Briefwahl.**

Datum

06.05.2024

Stadt Düren 33/13

Unterschrift der / des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Rieger

▼▼▼▼▼ bitte hier abtrennen ▼▼▼▼▼ bitte hier abtrennen ▼▼▼▼▼

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen
1. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
2. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Ausgabestelle:
Stadt Düren
99.9 / 12
14.1 / 966

Unentgeltliche Beförderung in Deutschland durch Deutsche Post

Wahlbrief

Stadt Düren
Wahlamt
Markt 2
52349 Düren

Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl [3]

Ich versichere gegenüber der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson [4] gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift nicht vergessen!

Unterschrift des Wählers/der Wählerin **- oder -** **Unterschrift der Hilfsperson [4]**

Datum, Vor- und Familienname

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift!

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Erläuterungen

1) [illegible] ich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
3) **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
4) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen
1. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
2. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein** und
2. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so rechtzeitig versenden, dass er spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch die Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Wahlbenachrichtigung

für die Wahl zum Europäischen Parlament
am Sonntag, 09.06.2024, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stadt Düren

Stadt Düren, Der Bürgermeister, Bürgerbüro - Bereich Wahlen, Markt 2, 52349 Düren

Briefwahlunterlagen können Sie auch unter **www.dueren.de** beantragen.

(Briefwahlantrag im Internet)

Herr Max Mustermann
Düren

Ihr Wahlraum:	**Realschule Bretzelnweg**
	Bretzelnweg 95
ist barrierefrei	**52353 Düren**

Wahlbezirk / Nr. im Wählerverzeichnis: **14.1 / 966**

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis - Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit.**
Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum des Kreises wählen wollen, müssen Sie einen **Wahlschein** beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch (Onlineanträge unter www.dueren.de - bis zum 05. Juni 2024, 23:59 Uhr verfügbar) oder mündlich **(nicht telefonisch)** gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die oben mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeindebehörde abgegeben oder in einem **frankierten Umschlag** übersandt werden.

Wahlscheinanträge werden von der Gemeindebehörde nur bis zum **7. Juni 2024, 18.00 Uhr** entgegengenommen, bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeinde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt und abholt, muss eine **schriftliche Vollmacht** des Wahlberechtigten vorlegen.
Falls Ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugehen, muss ein neuer Wahlschein beantragt werden bis spätestens 8. Juni 2024, 12.00 Uhr, da nach erfolgter Beantragung eines Wahlscheins eine Stimmabgabe im Wahlraum ebenfalls nur unter Vorlage eines Wahlscheins möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Düren
Der Bürgermeister
Wahlamt

Hinweise :

- Auskünfte zur Barrierefreiheit von Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer 02421/25-2031.
- Blinde und sehbehinderte Menschen können Wahlhilfen unter der Telefonnummer 0231/5575900 beim BSVN anfordern.
- Informationen in Leichter Sprache unter www.bundeswahlleiterin.de/info/leichte-sprache.html

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. **Die folgenden Beispiele**, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand einen **Anhalt** für seine **Entscheidungen** vermitteln, soweit nicht amtliche Verlautbarungen Entscheidungshilfen geben.

A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,

2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme,

wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier aufweist oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt worden ist,

2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,

3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,

4. für einen anderen Wahlbezirk oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,

2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,

3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist insbesondere von dem zur Auszählung der Briefwahlergebnisse bestimmten (Brief-)Wahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind,

4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,

2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,

3. die Rückseite gekennzeichnet ist,

4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt" oder dergleichen,

5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,

6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,

7. ein Bewerber oder eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),

8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,

9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,

10. ein Bewerber oder eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,

2. das Kennzeichnen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,

3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name des gekennzeichneten Bewerbers oder der Liste vermerkt ist,

4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des Bewerbers oder der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,

5. die Partei- oder Wählergruppenbezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,

6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder eine Liste eindeutig erfolgt ist,

7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Liste oder seinem/ihrem Kreis oder seiner/ihrer Partei-/Wählergruppenbezeichnung verbunden ist,

8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt worden ist,

9. alle Bewerber/Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung der/des nicht durchgestrichenen vorgenommen worden ist,

10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfakten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,

2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Anlage 7

Zuordnung der Wahlbezirke zu den Briefwahlbezirken

Briefwahlbezirke	**Zugeordnete Wahlbezirke**
99.1	01.0, 01.1, 02.0, 03.2
99.2	02.1, 03.0, 03.1, 06.0
99.3	04.0, 04.1, 04.2, 05.0
99.4	05.1, 07.0, 16.0
99.5	06.1, 06.2, 08.0, 08.1
99.6	08.2, 09.0, 09,1, 10.0
99.7	10.1, 11.0, 11.1, 12.0
99.8	12.1, 13.0, 13.1
99.9	14.1, 15.0, 07.1, 14.0
99.10	21.1, 17.0, 17.1, 18.0
99.11	18.1, 19.0, 19.1, 20.0
99.12	20.1, 21.0, 15.1
99.13	23.0, 23.1, 16.1
99.14	24.1, 25.0, 25.1
99.15	24.0, 22.0, 22.1

Anlage 25
(zu § 65 Absatz 1)

Gemeinde:	Stadt Düren
Kreis:	Kreis Düren
Land:	Nordrhein-Westfalen
Wahlbezirk-Nr.:	01.0 Grundschule Niederau

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
☒ Allgemeiner Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk bei der Wahl zum Europäischen Parlament

am 09.06.2024

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ versiegelt.

☐ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

_____ Uhr _____ Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

☐ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe

☐ Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Der Wahlvorsteher hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

☐ Der Wahlvorsteher wurde vom

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Bitte Vor- und Familiennamen des WahlscheinInhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

☒ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8)

2.8 Entfällt

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ waren nicht zu verzeichnen.

☐ waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung, Unterbrechung der Wahlhandlung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um _____ Uhr _____ Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

_____ Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

_____ Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B1 eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wähler (abgebender Wahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die eingenommenen Stimmzettel wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

☐ mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben
(weiter bei Punkt 3.2. e)).

☐ weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2. d)).

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

(abgebender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(aufnehmender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Übergabe

☐ der verschlossenen Wahlurne

☐ des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um _____ Uhr _____ Minuten.

☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
(weiter bei Punkt 5.4)

(Soweit zutreffend, ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.g)).

☐ im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war.

☐ aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von _____ Uhr _____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Wahlvorstand: Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um _____ Uhr _____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2.a), b) und g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2.g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B eintragen.

Die Zahl a) + b) ergab _____ Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

☐ Die Gesamtzahl a) + b) war

um _____ (Anzahl) größer

um _____ (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

[A1 + A2] der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,

b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

☐ Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten **in Abschnitt 4 eingetragen.**

☐ Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen.

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen sie zugefallen waren,

b) die ungekennzeichneten Stimmzettel und

c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'W' (Wahlschein)[1]	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'W' (Wahlschein)[1]	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte[1]	
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]	
B1	Darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2.b)]	

1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **[A1]**, **[A2]** und **[A1 + A2]** einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk			
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.			

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	**Ungültige** Stimmen			

Gültige Stimmen:

	Von den **gültigen** Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)		ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.	CDU			
D2	2.	GRÜNE			
D3	3.	SPD			
D4	4.	AfD			
D5	5.	FDP			
D6	6.	DIE LINKE			
D7	7.	Die PARTEI			
D8	8.	Tierschutzpartei			
D9	9.	PIRATEN			
D10	10.	Volt			
D11	11.	FAMILIE			
D12	12.	FREIE WÄHLER			
D13	13.	ÖDP			
D14	14.	BIG			
D15	15.	MERA25			
D16	16.	TIERSCHUTZ hier!			
D17	17.	PdH			
D18	18.	HEIMAT			
D19	19.	Bündnis C			
D20	20.	Verjüngungsforschung			
D21	21.	MENSCHLICHE WELT			
D22	22.	MLPD			
D23	23.	DKP			
D24	24.	SGP			
D25	25.	ABG			
D26	26.	dieBasis			
D27	27.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND			
D28	28.	BSW			
D29	29.	DAVA			
D30	30.	KLIMALISTE			
D31	31.	LETZTE GENERATION			

			ZS I	ZS II	Insgesamt
D32	32.	PDV			
D33	33.	PdF			
D34	34.	V-Partei³			
D	Gültige Stimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Wahlergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen) an

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Frank Liebelt, Wahlvorsteher	Gudrun Justina Schauerte, Schriftführerin
Gabriele Heinen, stellv. Schriftführerin	Sabine Katharina Madeleine In-Plancke-ufs, Beisitzerin

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,

b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie

d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am _____, um _____ Uhr,

übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 27
(zu § 68 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	99.1
Gemeinde:	Stadt Düren
Kreis:	Kreis Düren
Land:	Nordrhein-Westfalen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Europäischen Parlament

am 09.06.2024

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)
_____ Uhr _____ Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ versiegelt.

☐ verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

(Bitte Anzahl eintragen:)

_____ Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

☐ _____ (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

☐ _____ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

☐ Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

_____ überbrachte um _____ Uhr _____ Minuten weitere _____ (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

☐ insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

_____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: _____ (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Nein.

(weiter bei Punkt 3)

☐ Ja. Es wurden insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab _____ Wahlscheine.

Die Zählung ergab, dass

☐ mindestens 30 Wahlbriefe zugelassen wurden.
(weiter bei Punkt 3.2.3)

☐ weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet.
(weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 68 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Briefwahlvorstand)

(abgebender Briefwahlvorstand: Briefwahlvorstand Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

(aufnehmender Briefwahlvorstand: Briefwahlvorstand Nummer)

übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Übergabe

☐ der verschlossenen Wahlurne

☐ des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um _____ Uhr _____ Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
(weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

_____ Uhr _____ Minuten.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

☐ aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von _____ Uhr _____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand Nummer)

um _____ Uhr _____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

_____ Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe [**B**] = Wähler insgesamt, zugleich [**B1**] eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

(weiter bei Punkt 3.2.5)

☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,

b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie

d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge = Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen. = Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,

die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und

die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

_____ bis _____

beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.4] zugleich	
B1	Wähler mit Wahlschein	

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	**Ungültige** Stimmen			

Gültige Stimmen:

	Von den **gültigen** Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)		ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.	CDU			
D2	2.	GRÜNE			
D3	3.	SPD			
D4	4.	AfD			
D5	5.	FDP			
D6	6.	DIE LINKE			
D7	7.	Die PARTEI			
D8	8.	Tierschutzpartei			
D9	9.	PIRATEN			
D10	10.	Volt			
D11	11.	FAMILIE			
D12	12.	FREIE WÄHLER			
D13	13.	ÖDP			
D14	14.	BIG			
D15	15.	MERA25			
D16	16.	TIERSCHUTZ hier!			
D17	17.	PdH			
D18	18.	HEIMAT			
D19	19.	Bündnis C			
D20	20.	Verjüngungsforschung			
D21	21.	MENSCHLICHE WELT			
D22	22.	MLPD			
D23	23.	DKP			
D24	24.	SGP			
D25	25.	ABG			
D26	26.	dieBasis			
D27	27.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND			
D28	28.	BSW			
D29	29.	DAVA			
D30	30.	KLIMALISTE			
D31	31.	LETZTE GENERATION			

			ZS I	ZS II	Insgesamt
D32	32.	PDV			
D33	33.	PdF			
D34	34.	V-Partei³			
D	**Gültige** Stimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familiennamen)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
Der Briefwahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

[Vor- und Familiennamen]

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

[Angabe der Gründe]

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,

b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie

d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

[Bitte eintragen, z.B. Gemeindebediensteter]

wurden

am _____, um _____ Uhr,

übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

  [Bitte eintragen, z.B. Gemeindebediensteter]

  zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Vom Beauftragten des/der _____ wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 10

Anlage 24
(zu § 64 Absatz 7 und § 68 Absatz 4)

Wahlbezirk	01.0 Grundschule Niederau
Gemeinde	Stadt Düren
Kreis	Kreis Düren

Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament
am 09.06.2024

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter,
von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
vom Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter,
vom Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter,
vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

Kennbuchstabe

A1 + A2	Wahlberechtigte	
B	Wähler (nur Urnenwahl/Urnen- **und** Briefwahl)	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmenzahl
D1	1. CDU	
D2	2. GRÜNE	
D3	3. SPD	
D4	4. AfD	
D5	5. FDP	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D8	8. Tierschutzpartei	
D9	9. PIRATEN	
D10	10. Volt	
D11	11. FAMILIE	
D12	12. FREIE WÄHLER	
D13	13. ÖDP	
D14	14. BIG	
D15	15. MERA25	
D16	16. TIERSCHUTZ hier!	
D17	17. PdH	
D18	18. HEIMAT	
D19	19. Bündnis C	
D20	20. Verjüngungsforschung	
D21	21. MENSCHLICHE WELT	
D22	22. MLPD	
D23	23. DKP	

D24	24. SGP	
D25	25. ABG	
D26	26. dieBasis	
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D28	28. BSW	
D29	29. DAVA	
D30	30. KLIMALISTE	
D31	31. LETZTE GENERATION	
D32	32. PDV	
D33	33. PdF	
D34	34. V-Partei³	
	Zusammen	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
Unterschrift des Meldenden		Unterschrift des Aufnehmenden

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 im Land Nordrhein-Westfalen

Sie haben 1 Stimme

Bitte hier ankreuzen

1 CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands — - Liste für das Land Nordrhein-Westfalen -

1. Dr. Hans-Peter **Liese**, MdEP, Arzt, Meschede
2. Sabine **Verheyen**, MdEP, Aachen
3. Dennis **Radtke**, MdEP, Gewerkschaftssekretär, Bochum
4. Verena **Mertens**, Polizeibeamtin, Paderborn
5. Axel **Voss**, MdEP, Rechtsanwalt, Bonn
6. Dr. Stefan **Berger**, MdEP, Dozent, Schwalmtal
7. Miriam **Viehmann**, Referentin, Düsseldorf
8. Sabrina **Salomon**, Unternehmensberaterin, Drensteinfurt
9. Jennifer **Szeyffert**, Studentin, Bergheim
10. Dr. Gisela **Grabow**, Anwältin, Mettmann

2 GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Theresa **Reintke**, MdEP, Duisburg (NW)
2. Dr. Sergey **Lagodinsky**, MdEP, Berlin (BE)
3. Anna **Cavazzini**, Politikwissenschaftlerin, Berlin (BE)
4. Michael **Bloss**, MdEP, Stuttgart (BW)
5. Dr. Hannah **Neumann**, Friedens- und Konfliktforscherin, Berlin (BE)
6. Martin **Häusling**, Biobauer, Bad Zwesten (HE)
7. Katrin **Langensiepen**, MdEP, Burgwedel (NI)
8. Erik **Marquardt**, Fotograf, Berlin (BE)
9. Jutta **Paulus**, Apothekerin, Neustadt an der Weinstraße (RP)
10. Daniel **Freund**, Antikorruptionsbeauftragter, Aachen (NW)

3 SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Katarina **Barley**, MdEP, Juristin, Schweich (RP)
2. Jens **Geier**, MdEP, Essen (NW)
3. Maria **Noichl**, Hauswirtschaftsmeisterin, Fachlehrerin, Rosenheim (BY)
4. Bernd **Lange**, MdEP, Burgdorf (NI)
5. Birgit **Sippel**, MdEP, Fremdsprachenkorrespondentin, Arnsberg (NW)
6. René **Repasi**, Universitätsprofessor, Karlsruhe (BW)
7. Gabriele **Bischoff**, MdEP, Berlin (BE)
8. Udo **Bullmann**, MdEP, Gießen (HE)
9. Delara **Burkhardt**, Sozialökonomin, Kiel (SH)
10. Matthias **Ecke**, MdEP, Dresden (SN)

4 AfD Alternative für Deutschland — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Dr. Maximilian Eugen **Krah**, MdEP, Dresden (SN)
2. Petr **Bystron**, MdB, Unternehmer, München (BY)
3. René **Aust**, MdL TH, Schmalkalden (TH)
4. Christine **Anderson**, MdEP, Brüssel (Belgien)
5. Alexander **Jungbluth**, Volkswirt (M. Sc.), Dexheim (RP)
6. Dr. Marc **Jongen**, MdB, Karlsruhe (BW)
7. Markus **Buchheit**, MdEP, Pollenfeld (BY)
8. Dr. Hans Ludwig **Neuhoff**, Professor, Bonn (NW)
9. Irmhild **Boßdorf**, Geschäftsführerin, Königswinter (NW)
10. Arno **Bausemer**, Angestellter, Stendal (ST)

5 FDP Freie Demokratische Partei — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Dr. Marie-Agnes **Strack-Zimmermann**, MdB, Düsseldorf (NW)
2. Svenja **Hahn**, MdEP, Hamburg (HH)
3. Andreas **Glück**, Arzt, Münsingen (BW)
4. Moritz **Körner**, MdEP, Langenfeld (Rheinland) (NW)
5. Jan-Christoph **Oetjen**, MdEP, Sottrum (NI)
6. Isabel **Schnitzler**, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main (HE)
7. Philip **Hackemann**, Journalist, München (BY)
8. Martin **Hoeck**, Büroleiter, Eberswalde (BB)
9. Heimer **Krane**, Syndikusrechtsanwalt, Bad Bramstedt (SH)
10. Sarah **Zickler**, Prokuristin, Reutlingen (BW)

6 DIE LINKE DIE LINKE — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Martin Simon **Schirdewan**, MdEP, Berlin (BE)
2. Carola **Rackete**, Ökologin, Berlin (BE)
3. Özlem Alev **Demirel-Böhlke**, Gewerkschaftssekretärin, Düsseldorf (NW)
4. Gerhard Max **Trabert**, Arzt, Selzen (RP)
5. Ines **Schwerdtner**, Journalistin, Berlin (BE)
6. Martin **Günther**, wiss. Mitarbeiter, Bernau bei Berlin (BB)
7. Desiree **Becker**, Gewerkschaftssekretärin, Jugendbildungsreferentin, Gießen (HE)
8. Alexander **Kauz**, Maschinenbauingenieur, Waldkirch (BW)
9. Lea Valeska Anissia **Reisner**, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Berlin (BE)
10. Lucas **Fiola**, Angestellter Öffentlichkeitsarbeit, Bremen (HB)

7 Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Martin **Sonneborn**, MdEP, Journalist, Berlin (BE)
2. Sibylle **Berg**, Schriftstellerin, Zürich (Schweiz)
3. Katharina **Kertstat**, Life Coach, Berlin (BE)
4. Maximilian **Aschenbach**, Künstler, Dresden (SN)
5. Florian **Wrobel**, Geschäftsführer, Kiel (SH)
6. Paula **Erdmann**, Projektmanagerin, Bonn (NW)
7. Dr. Mark **Benecke**, Biologe, Köln (NW)
8. Chantal **Wagner**, Studentin, Chemnitz (SN)
9. Andreas **Wagner**, Sicherheitsangestellter, Henstedt-Ulzburg (SH)
10. Cedrik **Wagner**, Student, Lichtenau (NW)

8 Tierschutzpartei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Sebastian **Everding**, Nachhaltigkeitsunternehmer, Dortmund (NW)
2. Aida **Spiegeler Castañeda**, Politikerin, Berlin (BE)
3. Robert **Gabel**, Politikwissenschaftler, Greifswald (MV)
4. Miriam **Breux**, Betriebsratsassistentin, Ulm (BW)
5. Paula **Lopez Vicente**, Studentin, Rodgau (HE)
6. Barbara **Schwarz**, Übersetzerin, Dahn (RP)
7. Claus **Dethlefs**, Pensionär, Lübeck (SH)
8. Dr. Susanne **Wittmann**, Ärztin, München (BY)

9 PIRATEN Piratenpartei Deutschland — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Anja **Hirschel**, Dipl.-Dokumentarin, Ulm (BW)
2. Anne **Herpertz**, Politikwissenschaftlerin, Dresden (SN)
3. Lukas **Küffner**, Student, Nürnberg (BY)
4. Sven **Bechen**, Student, Wuppertal (NW)
5. Falk **Hirschel**, Rechtsanwalt, Ulm (BW)
6. Vincent **Lübcke**, Fachinformatiker Systemintegration, Stade (NI)
7. Schoresch **Davoodi**, Politikberater, Bochum (NW)
8. Sabine **Schumacher**, Event- und Projektmanagement, Lörrach (BW)
9. Dr. Franz Josef **Schmitt**, wiss. Mitarbeiter, Berlin (BE)
10. Paul **Diegel**, wiss. Mitarbeiter, Freiberg (SN)

10 Volt Volt Deutschland — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Damian Freiherr von **Boeselager**, MdEP, Berlin (BE)
2. Nela **Riehl**, Studentin, Hamburg (HH)
3. Kai **Tegethoff**, Fraktionsgeschäftsführer, Braunschweig (NI)
4. Rebekka **Müller**, Projektmanagerin, Köln (NW)
5. Yasemin **Efiloğlu**, Digitalstrategin, Berlin (BE)
6. Joachim **Wilcke**, Angestellter, Brüssel (Belgien)
7. Anica **Nerlich**, Finanzexpertin, Leipzig (SN)
8. Sahak **Ibrahimkhil**, Angestellter, Essen (NW)
9. Thi **Tran**, Projektreferentin, Berlin (BE)
10. Osama **Kezzo**, Flüchtlings- und Integrationsberater, Dachau (BY)

11 FAMILIE Familien-Partei Deutschlands — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Helmut Julius **Geuking**, Krankenpfleger, Amtsinspektor, Billerbeck (NW)
2. Niels **Geuking**, MdEP, Kommunalpolitiker, Billerbeck (NW)
3. Sarah **Drewes**, Verwaltungsangestellte, Köln (NW)
4. Dr. Kirsten **Bolongino**, Ärztin, Büchen (SH)
5. Sandra **Seyfarth**, Pflegekraft, Erfurt (TH)
6. Lutz **Müller**, Angestellter, Berlin (BE)
7. Mike **Huesmann**, Kommunikationstechniker, Coesfeld (NW)
8. Robert **Kölling**, Lagerist, Gescher (NW)
9. Kristin **Hammer**, Heilerziehungspflegerin, Urstrut-Halnich (TH)
10. Manfred **Klich**, Dipl.-Ing. Elektrotechnik, Norderstedt (SH)

12 **FREIE WÄHLER** — FREIE WÄHLER

1. Christine **Singer**, Hauswirtschaftsmeisterin, Spatzenhausen (BY)
2. Ergin **Eroglu**, MdEP, Schwalmstadt (HE)
3. Dr. Joachim **Streit**, Jurist, Bitburg (RP)
4. Andrea **Menke**, Unternehmerin, Halle (Saale) (ST)
5. Gregor **Voht**, Unternehmer, Lübeck (SH)
6. Rene **Weißenberger**, Justizfachangestellter, Mannheim (BW)
7. Anton **Steinbacher**, Zahnarzt, Unterwössen (BY)
8. Anthony-Robert **Lee**, Landwirt, Rinteln (NI)
9. Ludwig **Degmayr**, Sportjournalist, Köln (NW)
10. Milena **Werner**, Versicherungskauffrau, Lödla (TH)

13 **ÖDP** — Ökologisch-Demokratische Partei – Die Naturschutzpartei

1. Manuela **Ripa**, MdEP, Saarbrücken (SL)
2. Dr. Michael **Stöhr**, Physiker, München (BY)
3. Alina **Möller**, Unternehmensberaterin, Münster (NW)
4. Guido **Klamt**, Chemotechniker, Gerlingen (BW)
5. Agnes **Becker**, Tierärztin, Wegscheid (BY)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Dr. Andrea **Brieger**, Datenschutzbeauftragte, Berlin (BE)
7. Tobias **Ruff**, Gewässerökologe, München (BY)
8. Charlotte **Schmid**, Übersetzerin, Poing (BY)
9. Jeyaratnam **Canicous**, Elektromeister, Kempen (NW)
10. Jens Andreas **Geibel**, Tischlermeister, Holztechniker, Leverkusen (NW)

14 **BIG** — Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit

1. Haluk **Yildiz**, Unternehmensberater, Frankfurt am Main (HE)
2. Ismet **Misirlioğlu**, Dipl.-Ingenieur, Berlin (BE)
3. Faissal **Wardak**, Student, Wiesbaden (HE)
4. Sema **Kuzucu**, Erzieherin, Würzburg (BY)
5. Tarek **Alli**, Arzt, Wiesbaden (HE)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Sasa **Olevic**, Unternehmer, Hamburg (HH)
7. Güvel **Akkaya**, Anlagenführer, Oberhausen (NW)
8. Cemile **Acar-Gökce**, med.-techn. Assistentin, med. Fachangestellte, Bielefeld (NW)
9. Mümün **Uluc**, Unternehmer, Mülheim an der Ruhr (NW)
10. Kaise **Ilunga**, Journalist, Bonn (NW)

15 **MERA25** — MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit

1. Karin **De Rige**, Einkäuferin, Berlin (BE)
2. Johannes **Fehr**, Wirtschaftsingenieur, Berlin (BE)
3. Dr. Ismini **Alexaki**, Biologin, Dresden (SN)
4. Vincent **Welsch**, Auszubildender, Maintal (HE)
5. Antonia **Milbert**, Agraringenieurin, Cottbus (BB)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Konstantinos **Tsellos**, Student, Mannheim (BW)
7. Judith **Meyer**, Computerlinguistin, Berlin (BE)
8. Grigori **Koutsogkilas**, Fertigungsmechaniker, Stuttgart (BW)
9. Faraz **Baghael**, Regisseur, Düsseldorf (NW)
10. Luca **Di Bernardo**, Kulturmanager, Hamburg (HH)

16 **TIERSCHUTZ hier!** — Aktion Partei für Tierschutz

1. Cornelia **Keisel**, Tierschützerin, Gelsenkirchen (NW)
2. Berit **Zalbertus**, Zentraleinkäuferin, Düsseldorf (NW)
3. Ayhan **Yildirim**, Business Expert Yard Management, Duisburg (NW)
4. Thomas **Schwarz**, Dipl.-Pädagoge, Neuss (NW)
5. Ben **Touaibia**, Tierschützer, Duisburg (NW)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Jessica **Westerteicher**, Tierschützerin, Duisburg (NW)
7. Ralf **Lietzke**, Biotechniker, Neuss (NW)

17 **PdH** — Partei der Humanisten

1. Sascha **Boelcke**, Historiker, Kronshagen (SH)
2. Lasse **Schäfer**, Student, Köln (NW)
3. Ole **Teschke**, Auszubildender Industriekaufmann, Hamburg (HH)
4. Felicitas **Klings**, Pflegefachkraft, Wiesbaden (HE)
5. Lena **Andris**, Prozessingenieurin, Villingen-Schwenningen (BW)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Alexander **Weiglin**, Freiwilligendienstleistender, Berlin (BE)
7. Mario **Caraggiu**, IT-Berater, Mühlheim an der Donau (BW)
8. Josephine **Keller**, operationstechn. Assistentin, Berlin (BE)
9. Melissa **Loos**, IT-Security-Consultant, Schnürpflingen (BW)
10. Leonie **Neu**, Studentin, Spiesen-Elversberg (SL)

18 **HEIMAT** — Die Heimat

1. Udo **Voigt**, Dipl.-Politologe, Berlin (BE)
2. Ronny **Zasowk**, Politikwissenschaftler, Cottbus (BB)
3. Claus **Cremer**, Industriekaufmann, Bochum (NW)
4. Ariane **Meise**, Rechtsanwältin, Lohmar (NW)
5. Sebastian **Schmidtke**, Unternehmer, Oberhof (TH)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Peter **Schreiber**, Dipl.-Finanzwirt (FH), Strehla (SN)
7. Sascha **Kreizig**, Dipl.-Jurist, Dortmund (NW)
8. Sascha **Roßmüller**, freier Journalist, Rain (BY)
9. Frank **Rennicke**, Handwerker, Künstler, Fellitzsch (BY)
10. Nico **Koal**, Koch, Grünewald (BB)

19 **Bündnis C** — Bündnis C - Christen für Deutschland

1. Karin **Heepen**, Dipl.-Ingenieurin, Erfurt (TH)
2. Jürgen **Graalfs**, Informatiker, Weil am Rhein (BW)
3. Andrea **Reiwald**, Kundenbetreuerin, Merenberg (HE)
4. Dr. Rainer **Simon**, Allgemeinarzt, Altensteig (BW)
5. Dr. Norbert **Höhl**, Gymnasiallehrer, Petersberg (HE)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Ludwig **Grünert**, Notfallsanitäter, Linden (HE)
7. Stefan **Jacobs**, Zimmerer, Apen (NI)
8. Ute **Böschkens-Schmidt**, Kauffrau, Kuchelmiß (MV)
9. Klaus-Jürgen **Pütz**, Rentner, Krefeld (NW)
10. Hermann **Bohnenkamp**, Heilpädagoge, Bad Essen (NI)

20 — Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung

1. Felix **Werth**, Biowissenschaftler, Berlin (BE)
2. Sandra **Borst**, Studentin, Reutlingen (BW)
3. Vitalli **Winter**, Journalist, Berlin (BE)
4. Andrea **Beyerlein**, Rentnerin, Roth (BY)
5. Peter **Schippl**, Rentner, Roth (BY)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Barbara **Heubusch**, Versandmitarbeiterin, Roth (BY)
7. Karl-Friedrich **Harter**, Unternehmer, Berlin (BE)
8. Johannes **Häfner**, Auszubildender, Bonn (NW)
9. Frank **Seifert**, Softwareentwickler, Dresden (SN)
10. Nick **Rosenkranz**, Student, Hamburg (HH)

21 **MENSCHLICHE WELT** — Menschliche Welt – für das Wohl und Glücklichsein aller

1. Dominik **Laur**, Physiker, Wolfegg (BW)
2. Caffer **Azbak**, Dipl.-Kaufmann, Eschborn (HE)
3. Ursula **Krause**, Yogatherapeutin, Altenburg (TH)
4. Marcel **Lang**, BIM-Strategiemanager, Wolfegg (BW)
5. Bettina **Tautz**, Heilpraktikerin, Rahden (NW)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Sahin **Azbak**, selbstständig, Berlin (BE)
7. Achim **Reschke**, Musiker, Musiklehrer, Neunkirchen-Seelscheid (NW)
8. Elias **Rolf**, Redakteur, Wolfegg (BW)
9. Sabine **Spring**, selbst, Yogatrainerin, Schlat (BW)

22 **MLPD** — Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands

1. Monika **Gärtner-Engel**, Dipl.-Pädagogin, freie Publizistin, Gelsenkirchen (NW)
2. Gabriele **Fechtner**, freie Publizistin, Gelsenkirchen (NW)
3. Stefan **Engel**, freier Publizist, Schalkau (TH)
4. Anna **Schmitt**, Krankenschwester, Bochum (NW)
5. Fritz **Ullmann**, Texter, Radevormwald (NW)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Lisa **Gärtner**, Mechatronikerin, Gelsenkirchen (NW)
7. Sarah Ines **Rissmann**, Lehrerin, Dortmund (NW)
8. Nuran **Cakmakli-Kraft**, techn. Zeichnerin, Gelsenkirchen (NW)
9. Peter **Weispfenning**, Rechtsanwalt, Herne (NW)
10. Celina **Jacobs**, Mediengestalterin Digital und Druck, Gelsenkirchen (NW)

23 **DKP** — Deutsche Kommunistische Partei

1. Patrik **Köbele**, Angestellter, Essen (NW)
2. Andrea **Hornung**, Physikerin, Frankfurt am Main (HE)
3. Manef **Saleh**, Augenoptikermeister, Bonn (NW)
4. Shabnam **Shariat Panahi**, Dipl.-Pädagogin, Duisburg (NW)
5. Nikolaos **Papadopoulos**, Ingenieur, Nürnberg (BY)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Barbara **Majd Amin**, Pensionärin, Berlin (BE)
7. Malte **Klingforth**, Hafenarbeiter, Betriebsrat, Hamburg (HH)
8. Meike **Siefker**, Altenpflegerin, Osnabrück (NI)
9. Gerd **Brucks**, Maschinist für Fahrbetriebe, Torgau (SN)
10. Tatjana **Sambale**, Pflegefachkraft, Schwabach (BY)

24 **SGP** — Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale

1. Christoph **Vandreier**, Psychologe, Berlin (BE)
2. Ulrich **Rippert**, Journalist, Berlin (BE)
3. Dietmar **Gaisenkersting**, Dipl.-Pädagoge, Duisburg (NW)
4. Katja **Rippert**, Doktorandin, Berlin (BE)
5. Angela **Niklaus**, Angestellte, Berlin (BE)

- Gemeinsame Liste für alle Länder -

6. Gregor **Kahl**, Student, Berlin (BE)
7. Marianne **Arens**, Journalistin, Frankfurt am Main (HE)
8. Saravanamuthu **Ratnamaheson**, Rentner, Bietigheim-Bissingen (BW)
9. Thomas **Schrödl**, Straßenbahnfahrer, München (BY)
10. Martin **Mauer**, Straßenbahnfahrer, Dresden (SN)

25 — ABG Aktion Bürger für Gerechtigkeit — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Lorsen **Bermuske**, Dipl.-Kauffrau, Biolandwirtin, Körner (TH)
2. Eva **Hemm**, Angestellte, Poppenhausen (Wasserkuppe) (HE)
3. Alexandra **Kelb**, Juristin, Augsburg (BY)
4. Alfred **Dorn**, Pensionär, Dietmannsried (BY)
5. Olaf **Margraf**, Rechtsanwalt, Mediator, Fulda (HE)
6. Edith **Schaber**, Kinderpflegerin, Handelsvertreterin, Memmingen (BY)
7. Roswitha **Schmalisch**, Personalfachkauffrau, Grafing b.München (BY)
8. Eva Maria **Fox**, Krankenschwester, Sozialpädagogin, Dipperz (HE)
9. David **Hemm**, Angestellter, Poppenhausen (Wasserkuppe) (HE)

26 — dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Isabel **Graumann**, Hebamme, Reimlingen (BY)
2. Anton **Körner**, Sozialwissenschaftler, Osterholz-Scharmbeck (NI)
3. Michaela **Kundermann**, Therapeutin, Neu-Anspach (HE)
4. Dirk **Gintzel**, Dipl.-Ingenieur, Bonn (NW)

27 — BÜNDNIS DEUTSCHLAND BÜNDNIS DEUTSCHLAND — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Lars Patrick **Berg**, MdEP, Plankstadt (BW)
2. Niklas **Stadelmann**, Verwaltungsleiter, Bungkunstadt (BY)
3. Norbert Max **Dippel**, Rechtsanwalt, Swistal (NW)
4. Johannes Wolfgang Maria **Braun**, Geschäftsführer, Berlin (BE)
5. Benjamin-Gerrit **Bornscheln**, Gymnasiallehrer, Bad Saarow (BB)
6. Ralph **Kleemann**, Personalleiter, Leipzig (SN)
7. Arne **Schefer**, IT-Projektmanager, Bad Nauheim (HE)
8. Nicolai Georg **Livonius**, Rechtsanwalt, Unternehmensjurist, Wedel (SH)
9. Jörg **Gehrke**, Immobilienmakler, Clausthal-Zellerfeld (NI)
10. Gerhard **Weihrather**, Software-Engineer, Halberstadt (ST)

28 — BSW Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Fabio **De Masi**, Volkswirt, Berlin (BE)
2. Thomas **Geisel**, Rechtsanwalt, Düsseldorf (NW)
3. Michael von der **Schulenburg**, Diplomat, Bisamberg (Österreich)
4. Ruth **Firmenich**, Politikwissenschaftlerin, Berlin (BE)
5. Prof. Dr. Jan-Peter **Warnke**, Klinikdirektor a. D., Trassenheide (MV)
6. Dr. Friedrich **Pürner**, Facharzt für öffentl. Gesundheitswesen, Aichach (BY)
7. Erkan **Kocalar**, Betriebsschlosser, Duisburg (NW)
8. Judith **Benda**, Politik- und Sozialwissenschaftlerin, Berlin (BE)
9. Dr. Michael **Lüders**, Autor, Berlin (BE)
10. Jutta **Matuschek**, Politikwissenschaftlerin, Berlin (BE)

29 — DAVA Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Fatih **Zingal**, Rechtsanwalt, Liederbach am Taunus (HE)
2. Dr. Ali **Ünlü**, Arzt, Stadthagen (NI)
3. Mustafa **Yoldas**, Arzt, Hamburg (HH)
4. Mohammad **Ali Hosseini**, Wirtschaftsinformatiker (HS), Hamburg (HH)
5. Yonca **Kayaoglu**, Ingenieurin, Plochingen (BW)
6. Melanie **Gündüz**, Verwaltungsfachangestellte, Hildesheim (NI)
7. Marie **Lacin**, Ernährungswissenschaftlerin, Berlin (BE)
8. Dr. Hassan **Ied**, Arzt, Jestebung (NI)
9. Ferhat **Aktas**, Dipl.-Kaufmann, Bremen (HB)
10. Seda **Yilmaz**, Molekularbiologin, Harsewinkel (NW)

30 — KLIMALISTE Klimaliste Deutschland — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Verena **Hofmann**, Psychologin, Landau in der Pfalz (RP)
2. Mitja **Stachowiak**, Elektroingenieur, Reinheim (HE)
3. Nicolin **Gabrysch**, Projektmanagerin, Bildungsreferentin, Köln (NW)
4. Dr. Hanns-Christian **Löhr**, Historiker, Hamburg (HH)
5. Ayla **Kara**, Studentin, Mühltal (HE)
6. Martin **Schöne**, gepr. techn. Betriebswirt, Ludwigshafen am Rhein (RP)
7. Susanne **Erb**, Dipl.-Biochemikerin, Ludwigshafen am Rhein (RP)
8. Christoph **Zwickler**, Dipl.-Ingenieur, Mühltal (HE)
9. Alexandra **Arndt**, Studentin, Reinheim (HE)
10. Dr. Günther **Belkert**, Lehrer, Ötigheim (BW)

31 — LETZTE GENERATION Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Lina **Johnsen**, Studentin, Klimaschützerin, Leipzig (SN)
2. Theodor **Schnarr**, Doktorand der Biochemie, Klimaschützer, Greifswald (MV)
3. Carla **Hinrichs**, Studentin, Klimaschützerin, Bassum (NI)
4. Raúl **Semmler**, Dipl.-Drehbuchautor, Klimaschützer, Mannheim (BW)
5. Henning **Jeschke**, Klimaschützer, Greifswald (MV)
6. Lars **Werner**, Psychologe, Klimaschützer, Hann. Münden (NI)
7. Christian **Bäul**, Softwareentwickler, Klimaschützer, Dresden (SN)
8. Jana **Mestmäcker**, Psychologin, Klimaschützerin, Hann. Münden (NI)
9. Marion **Fabian**, Klang- und Konzeptkünstlerin, Klimaschützerin, Berlin (BE)
10. Marlen **Stolze**, Künstlerin, Klimaschützerin, Berlin (BE)

32 — PDV Partei der Vernunft — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Dirk **Hesse**, Unternehmensberater, Harsewinkel (NW)
2. Thomas **Flach**, Kunstmaler, Chemnitz (SN)
3. Markus **Mieth**, Tischler, Cuxhaven (NI)
4. **Inaki Betchvaia**, IT-Kundenbetreuer, Braunschweig (NI)
5. Rudolf **Mayer**, Entwicklungsingenieur, Bad Teinach-Zavelstein (BW)
6. Jens **Alter**, Kriminalbeamter (mittl. Dienst), Freital (SN)
7. Friedrich **Dominicus**, Geschäftsführer, Bruchsal (BW)
8. Michael **Biesek**, Zerspanungsmechaniker, Beckingen (SL)
9. Dr. Regine **Tuckermann**, Germanistin, Niebüll (SH)
10. Jan **Hensen**, Berufskraftfahrer, Jork (NI)

33 — PdF Partei des Fortschritts — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Lukas **Sieper**, Jurist, Köln (NW)
2. Tobias **Blicker**, wiss. Mitarbeiter, Siegburg (NW)
3. Patrick **Söhnen**, Personalberater, Bremen (HB)
4. Erik **Oetjen**, Student Dipl.-Informatik, Dresden (SN)
5. Paul **Strauß**, Freiberufler, Bielefeld (NW)
6. Luka **Götze**, Student Architektur, Dresden (SN)
7. Peter **Klaus**, Verwaltungsangestellter, Bielefeld (NW)
8. Sven **Jasper**, Softwareentwickler, Köln (NW)
9. Ron **Fischer**, Industriekaufmann, Hameln (NI)
10. Lukas **Wunderlich**, Student, Holzminden (NI)

34 — V-Partei³ V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer — - Gemeinsame Liste für alle Länder -

1. Simon **Klopstock**, Student der Politikwissenschaften, München (BY)
2. Constanze **Beck**, Product Owner, Schwandorf (BY)
3. Alexandra **Munir-Muuß**, Operation Consultant, selbstständig, Marienhafe (NI)
4. Angelika **Seibmann**, Sekretärin, München (BY)
5. Johann **Klermaier**, Rettungsassistent, Niederaichbach (BY)
6. Denis **Ehrhardt**, Dipl.-Verwaltungswirt, Ettlingen am Rhein (HE)
7. Anna **Simon**, Studentin, München (BY)
8. Hannes **Grünbeck**, Student, München (BY)
9. Kristin **Burger**, Tierpflegerin, Schiltberg (BY)
10. Amelie **Zimmt**, Kauffrau im Einzelhandel, Forchheim (BY)

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BE = Berlin, BB = Brandenburg, HB = Bremen, HH = Hamburg, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH = Thüringen